



Brüssel, den 3.9.2025
COM(2025) 598 final

2025/0265 (CNS)

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES RATES

**zur Schaffung des Instruments für Zusammenarbeit im Bereich der nuklearen
Sicherheit und Stilllegung kerntechnischer Anlagen für den Zeitraum 2028-2034 und
zur Aufhebung der Verordnungen (Euratom) 2021/100 und (Euratom) 2021/948**

{SWD(2025) 254 final}

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

• Gründe und Ziele des Vorschlags

Diese Begründung ist dem Vorschlag der Kommission für eine Verordnung des Rates (Euratom) zur Schaffung eines Instruments für Zusammenarbeit im Bereich der nuklearen Sicherheit und Stilllegung kerntechnischer Anlagen für den Zeitraum 2028-2034 (im Folgenden „INSC-D“)¹ beigefügt. Der Vorschlag wird, wie in der Mitteilung „Der Weg zum nächsten Mehrjährigen Finanzrahmen“² dargelegt, im Zusammenhang mit dem nächsten mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) vorgelegt. Dieses Instrument soll 2028 mit Beginn des nächsten MFR³ in Kraft treten.

Gründe für den Vorschlag

Mit dieser Verordnung werden die folgenden, aktuell gültigen externen und internen Instrumente zusammengeführt, um die Verpflichtungen der Euratom-Gemeinschaft zu straffen und den Verwaltungsaufwand für die Annahme des neuen Vorschlags zu verringern:

- (1) die Verordnung des Rates zur Schaffung des Europäischen Instruments für die internationale Zusammenarbeit im Bereich der nuklearen Sicherheit (INSC)⁴, die auf die Zusammenarbeit der EU mit Partnerländern im Bereich der nuklearen Sicherheit und des Strahlenschutzes abzielt;
- (2) die Finanzierungsprogramme für die Stilllegung kerntechnischer Anlagen und die Entsorgung radioaktiver Abfälle^{5,6}, die Stilllegungstätigkeiten in Bulgarien und der Slowakei⁷ sowie an den JRC-Standorten Geel, Ispra, Karlsruhe und Petten betreffen.⁶

Der INSC-D-Vorschlag stützt sich im Wesentlichen auf zwei wichtige Faktoren: 1) die feste Absicht der Kommission, das derzeitige INSC während des nächsten MFR fortzusetzen; 2) rechtliche Verpflichtungen zur Fortsetzung der laufenden Stilllegungsarbeiten der JRC. Dementsprechend werden mit den im Rahmen des neuen Instruments geplanten Tätigkeiten diejenigen Tätigkeiten fortgesetzt, die im Rahmen des derzeitigen INSC und des Programms der JRC zur Stilllegung und Abfallentsorgung im Nuklearbereich (NDWMP) praktiziert werden. Zudem wurden einige geringfügige Änderungen vorgenommen, um die bei der Umsetzung des [MFR 2021-2027](#) gewonnenen Erkenntnisse wirksam zu nutzen, die jüngsten Entwicklungen in der Nukleartechnologie aufzugreifen und möglichen Veränderungen im künftigen Kontext und bei den Prioritäten der EU besser Rechnung zu tragen.

¹ Vorschlag für eine Verordnung des Rates (Euratom) zur Schaffung des Instruments für Zusammenarbeit im Bereich der nuklearen Sicherheit und Stilllegung kerntechnischer Anlagen für den Zeitraum 2028-X, 16.5.2025.

² Der Weg zum nächsten Mehrjährigen Finanzrahmen, Straßburg, 11.2.2025, COM(2025) 46 final.

³ Mitteilung COM(2025) 570: Ein dynamischer EU-Haushalt für die Prioritäten der Zukunft - der Mehrjährige Finanzrahmen 2028-2034, [26ff3426-b1db-44d5-ad9c-a646febb3222_en](#).

⁴ Verordnung (Euratom) 2021/948 des Rates vom 27. Mai 2021 – Europäisches Instrument für die internationale Zusammenarbeit im Bereich der nuklearen Sicherheit in Ergänzung des Instruments für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit — Europa in der Welt auf der Grundlage des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft.

⁵ Verordnung (Euratom) 2021/100 des Rates vom 25. Januar 2021 zur Festlegung eines spezifischen Finanzierungsprogramms für die Stilllegung kerntechnischer Anlagen und die Entsorgung radioaktiver Abfälle.

⁶ Verordnung (EU) 2021/101 des Rates vom 25. Januar 2021 zur Festlegung eines Hilfsprogramms für die Stilllegung des Kernkraftwerks Ignalina in Litauen.

⁷ Für diese Stilllegungsprogramme sind keine neuen Mittel für Verpflichtungen vorgesehen, sondern nur Mittel für Zahlungen.

Zwischen externen und internen Komponenten wird weiterhin deutlich unterschieden, wenn dies erforderlich ist, um Klarheit bei der Zuweisung von Mitteln zu ermöglichen und die unterschiedlichen Erfordernisse zu berücksichtigen. Die externe Komponente des Instruments wird das Instrument „Europa in der Welt“ ergänzen, und seine interne Komponente wird die Ziele des derzeitigen NDWMP der JRC verfolgen.

Probleme, die mit dem Vorschlag angegangen werden sollen

Die Gewährleistung eines hohen Niveaus an nuklearer Sicherheit sowie eines angemessenen Strahlenschutzes der Bevölkerung und beruflich strahlenexponierter Personen war seit jeher eine Priorität der Europäischen Union. Da nukleare Großunfälle grenzüberschreitende Auswirkungen haben können und radioaktive Kontamination sich auf mehrere Länder ausbreiten kann, hat Euratom die Zusammenarbeit im Bereich der nuklearen Sicherheit mit Partnerländern konsequent fortgesetzt, insbesondere mit Ländern in geografischer Nähe, aber auch darüber hinaus.

Das Instrument für Zusammenarbeit im Bereich der nuklearen Sicherheit und Stilllegung kerntechnischer Anlagen trägt zur Verbesserung der nuklearen Sicherheit und des Strahlenschutzes in den Partnerländern bei, um die nukleare Sicherheit für die Bürgerinnen und Bürger der EU zu gewährleisten und die Umwelt zu schützen. Sie ist von unmittelbarem Interesse für die Gemeinschaft, da die Verringerung der potenziellen Bedrohung durch Nuklear- oder Strahlenunfälle in Drittländern die nukleare Sicherheit und Sicherung in der EU erhöht und die weltweite Gewissheit einer friedlichen Nutzung der Kernenergie erhöht.

Mit dem Euratom-Vertrag wurde die Gemeinsame Kernforschungsstelle, die inzwischen zur Gemeinsamen Forschungsstelle (Joint Research Centre, JRC) wurde, als Forschungsinstitut eingerichtet, das für die Durchführung von Kernforschungsprogrammen und anderen Aufgaben, die ihr von der Kommission übertragen werden, zuständig ist. Die JRC besitzt derzeit kerntechnische Forschungsanlagen in vier Mitgliedstaaten, nämlich in Geel (Belgien), Karlsruhe (Deutschland), Ispra (Italien) und Petten (Niederlande). Einige dieser Anlagen sind dauerhaft stillgelegt, während andere noch in Betrieb sind. Die JRC ist für die sichere Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle in diesen Anlagen im Einklang mit der entsprechenden europäischen Richtlinie⁸ und den einschlägigen Vorschriften in den Gastländern zuständig.

Die Europäische Kommission ist zuständig für die Stilllegung ausgedienter kerntechnischer Anlagen gemäß den Stilllegungsplänen, die den für nukleare Sicherheit zuständigen Behörden des jeweiligen Gastlandes vorgelegt wurden. Diese Arbeiten sind im Gange, und die interne Komponente des Instruments zielt darauf ab, die Tätigkeiten fortzusetzen und voranzubringen und wertvolle Erkenntnisse, die sowohl an den JRC-Standorten als auch im Rahmen der Hilfsprogramme für die Stilllegung kerntechnischer Anlagen (NDAP)⁹ während der Stilllegung und des Umgangs mit radioaktiven Abfällen gewonnen wurden, in allen EU-Mitgliedstaaten zu verbreiten.

Das neue Instrument soll somit zwei Anforderungen erfüllen, die sich aus der Rechtsgrundlage der Euratom-Gemeinschaft ergeben.

Hauptziele

⁸ Richtlinie 2011/70/Euratom des Rates vom 19. Juli 2011 über einen Gemeinschaftsrahmen für die verantwortungsvolle und sichere Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle. (ABl. L 199 vom 2.8.2011, S. 48, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2011/70/oj>).

⁹ ABl. L 236 vom 23.9.2003, S. 944, ABl. L 157 vom 21.6.2005, S. 29, ABl. L 157 vom 21.6.2005, S. 11, ABl. L 236 vom 23.9.2003, S. 33.

Externe Komponente: Förderung eines hohen Standards der nuklearen Sicherheit, des Strahlenschutzes, der sicheren Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle und der Anwendung effizienter und wirksamer Sicherungsmaßnahmen in den Partnerländern. Dieses Ziel wird erreicht werden, indem Fachwissen und bewährte Verfahren im Zusammenhang mit der EU an die wichtigsten Akteure in den Partnerländern weitergegeben werden, unter anderem durch den Aufbau von Partnerschaften mit den Nuklearaufsichtsbehörden und ihren Organisationen für technische Unterstützung.

Interne Komponente: Vorantreiben der Stilllegung der kerntechnischen Anlagen der Kommission an den entsprechenden JRC-Standorten im Einklang mit den in den jeweiligen Stilllegungsplänen ermittelten Erfordernissen und sichere Entsorgung von dabei anfallenden abgebrannten Brennelementen, Kernmaterial und radioaktiven Abfällen.

Institutioneller Rahmen

Das Engagement der EU zur Unterstützung der internationalen Zusammenarbeit im Bereich der nuklearen Sicherheit begann zwischen 1991 und 2006 nach dem Unfall von Tschernobyl mit der „Technischen Hilfe für die Gemeinschaft Unabhängiger Staaten“. Über drei Jahrzehnte lang sind in verschiedenen EG-Organen und in Expertenorganisationen innerhalb der Euratom-Gemeinschaft umfangreiche Fachkenntnisse und Erfahrungen im gesamten Bereich der nuklearen Sicherheit gesammelt worden.

Was die interne Komponente des Instruments betrifft, so hat die Europäische Kommission 1999 ein Stilllegungsprogramm aufgelegt, um das Problem der Hinterlassenschaften früherer und laufender Forschungstätigkeiten im Nuklearbereich anzugehen. Seitdem koordiniert eine eigene Direktion mit einem spezifischen Programm die Stilllegungstätigkeiten an allen JRC-Standorten. Mit diesem Vorschlag wird beabsichtigt, im nächsten MFR-Zeitraum das einschlägige institutionelle Wissen gut und wirksam zu nutzen. Die JRC hat im Rahmen des derzeitigen MFR ein Programm für Wissensmanagement ins Leben gerufen, um Erfahrungen und Know-how auszutauschen, die im Rahmen laufender, von der EU finanzierter Stilllegungstätigkeiten an JRC-Standorten in Litauen, der Slowakei und Bulgarien gesammelt wurden.

• **Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Bereich**

Einschlägige bestehende Vorschriften

Die externe Komponente bietet einen geeigneten Rahmen, in dem die außenpolitischen Maßnahmen und die internationalen Verpflichtungen im Bereich der nuklearen Sicherheit und des Strahlenschutzes in Zusammenarbeit mit den Partnerländern umgesetzt werden können. In diesem Sinne handelt es sich um eine angepasste Fortführung des Europäischen Instruments für die internationale Zusammenarbeit im Bereich der nuklearen Sicherheit (INSC) nach der Verordnung (Euratom) 2021/948. Die externe Komponente wird daher das Instrument für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit „Europa in der Welt“ ergänzen und weiterhin folgende Ziele verfolgen:

- Förderung eines hohen Standards der nuklearen Sicherheit und des Strahlenschutzes,
- Förderung der sicheren Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle,
- Förderung effizienter und wirksamer Sicherungsmaßnahmen für Kernmaterial.

Der Vorschlag für die externe Komponente umfasst folgende Verbesserungen gegenüber dem derzeitigen INSC:

- Sicherstellung, dass die sichere Nutzung innovativer Technologien (z. B. kleiner modularer Reaktoren) angesichts möglicher und voraussichtlicher Entwicklungen bei nukleartechnologischen Anwendungen unterstützt wird,
- rasche und angemessene Reaktion in Ausnahmefällen (einschließlich Kriegssituationen),
- Ausweitung des Anwendungsbereichs der Unterstützung auf die Betreiber von Kernkraftwerken,
- verstärkte Unterstützung für die Verbesserung der Notfallvorsorge- und -bewältigungsfähigkeiten,
- verstärkte Unterstützung von Umweltsanierungsmaßnahmen mit dem Ziel, einen größeren Beitrag zu den weltweiten Umweltschutzanstrengungen zu leisten,
- Ermöglichung eines umfassenderen Umsetzungskonzepts, auch bei der Auswahl der Förderungsverfahren und der Begünstigten der Zusammenarbeit.

Das Ziel der internen Komponente des INSC-D besteht darin, die laufenden Stilllegungstätigkeiten der JRC fortzusetzen und voranzubringen. In diesem Sinne kann sie auch als direkte Fortsetzung des derzeitigen NDWMP der JRC nach der Verordnung (Euratom) 2021/100 betrachtet werden. Daher werden im Rahmen dieser Komponente Ziele verfolgt, die denen des derzeitigen NDWMP ähneln, einschließlich der Verbreitung des auf dem Gebiet von Stilllegungen gewonnenen Know-hows in den EU-Mitgliedstaaten.

- Der Vorschlag enthält auch einen neuen Punkt für die interne Komponente: einen konkreten Zeitplan für die Verhandlungen mit den betreffenden Mitgliedstaaten über die mögliche Übertragung der kerntechnischen Zuständigkeit von der JRC auf das Gastland.

Zeitplanung

Die externe Komponente wird das INSC im Jahr 2028 ersetzen, damit eine nahtlose Fortführung der damit verbundenen Tätigkeiten gewährleistet werden kann.

Die interne Komponente des INSC-D wird das NDWMP der JRC ersetzen, um die nahtlose Fortführung der Stilllegungstätigkeiten der JRC zu gewährleisten.

• **Kohärenz mit der Politik der Union in anderen Bereichen**

Bei der Durchführung dieser Verordnung wird die Kohärenz mit anderen Bereichen des auswärtigen Handelns und mit sonstigen einschlägigen Politikmaßnahmen der EU gewährleistet werden. Wie in der Agenda 2030 der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung¹⁰ dargelegt und durch den europäischen Grünen Deal¹¹ konsolidiert, umfasst dies die Berücksichtigung der Auswirkungen sämtlicher politischen Maßnahmen auf die nachhaltige Entwicklung auf allen Ebenen – auf nationaler Ebene, innerhalb der EU, in anderen Ländern und auf globaler Ebene.

Um die Wirkung der Interventionen zu maximieren, werden Synergien mit Maßnahmen im Rahmen anderer EU-Programme angestrebt. Die im Rahmen der externen Komponente dieses Vorschlags finanzierten Maßnahmen sollten mit den Maßnahmen, die im Rahmen des

¹⁰ <https://sdgs.un.org/2030agenda>.

¹¹ Der europäische Grüne Deal, COM(2019) 640 final, Europäische Kommission, Brüssel, 11.12.2019.

Instruments „Europa in der Welt“¹², des Übersee-Assoziationsbeschlusses, einschließlich Grönlands¹³, sowie der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik durchgeführt werden, kohärent sein und sie ergänzen.

Mit der internen Komponente sollen potenzielle Synergien auf EU- und internationaler Ebene beim Wissensmanagement und bei der Verbreitung wertvoller Informationen angestrebt werden, die bei der Durchführung des NDWMP der JRC und des Hilfsprogramms für die Stilllegung kerntechnischer Anlagen in Litauen, der Slowakei und Bulgarien (NDAP) gewonnen wurden. Dies umfasst den aktiven Wissenstransfer an die EU-Behörden für nukleare Sicherheit, an für Stilllegungen zuständige Betreiber und an Organisationen für die Entsorgung radioaktiver Abfälle sowie die Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen (z. B. der Internationalen Atomenergie-Organisation und der Kernenergie-Agentur der OECD).

2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISMÄßIGKEIT

• Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage dieses Vorschlags ist Artikel 203 des Vertrags¹⁴ zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft (im Folgenden „Gemeinschaft“).

Artikel 203 des Euratom-Vertrags¹⁵ bildet die Grundlage des Verfahrens für die früheren Rechtsinstrumente, die sowohl die interne als auch die externe Komponente abdecken. Er ermächtigt den Rat, auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Europäischen Parlaments geeignete Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele der Euratom-Gemeinschaft zu treffen.

• Subsidiarität (bei nicht ausschließlicher Zuständigkeit)

Die EU besitzt keine ausschließliche Zuständigkeit für die Zusammenarbeit mit Drittländern im Bereich der nuklearen Sicherheit. Viele EU-Mitgliedstaaten sind nicht nur Unterzeichner einschlägiger multilateraler Verträge unter dem Dach internationaler Organisationen (z. B. der Internationalen Atomenergie-Organisation, der Vereinten Nationen oder der Kernenergie-Agentur der OECD), sondern haben auch bilaterale Abkommen mit anderen Ländern über die friedliche Nutzung der Kernenergie geschlossen. Diese Vereinbarungen können gemeinsame Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten oder die fachliche Unterstützung in ausgewählten Bereichen der Nukleartechnologie beinhalten. Die nationalen Aufsichtsbehörden für nukleare Sicherheit haben häufig bilaterale Kooperationsvereinbarungen mit Regulierungsbehörden in Partnerländern geschlossen, um den Informationsaustausch zu Regulierungsfragen und den Erfahrungsaustausch zu fördern. Die Betreiber von Kernkraftwerken arbeiten neben dem Weltverband der Kernkraftwerksbetreiber in der Regel mittels internationaler „Nutzerclubs“ zusammen, in denen die Betreiber einer bestimmten Art von Kernkraftwerk zusammengeschlossen sind, um sich über ihre Betriebserfahrung und bewährte Verfahren

¹² Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung von „Europa in der Welt“, 2025/551, 16.7.2025. [Global Europe - European Commission](#).

¹³ Vorschlag für einen Beschluss des Rates (EU) über die Übersee-Assoziation, einschließlich Grönlands, GD XXX, xx.x.2025 (auszufüllen, sobald der Vorschlag vorliegt).

¹⁴ Konsolidierte Fassung des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft (2016/C 203/01), Amtsblatt der Europäischen Union vom 17.6.2016, C 203, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/treaty/euratom_2016/oj.

¹⁵ „Erscheint ein Tätigwerden der Gemeinschaft erforderlich, um eines ihrer Ziele zu verwirklichen, und sind in diesem Vertrag die hierfür erforderlichen Befugnisse nicht vorgesehen, so erlässt der Rat einstimmig auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Europäischen Parlaments die geeigneten Vorschriften.“

auszutauschen.

- Trotz dieser weit gefächerten Möglichkeiten der multilateralen und bilateralen Zusammenarbeit, die den EU-Mitgliedstaaten zur Verfügung stehen, bietet die Zusammenarbeit mit Partnerländern im Bereich der nuklearen Sicherheit im Rahmen der EU und der Euratom-Gemeinschaft erhebliche Vorteile und kann einen Mehrwert erbringen. Der Status von EURATOM als supranationale Gemeinschaft ermöglicht politischen Einfluss, den Zugang zu multilateralen Verträgen zur Bewältigung globaler Herausforderungen und folglich eine Hebelwirkung.
- Durch die EU-Delegationen, die ein Netz für die Beschaffung von Informationen aus erster Hand und verlässlicher Informationen über Entwicklungen, die Länder weltweit betreffen, gewährleisten, wird für weltweite Präsenz gesorgt.
- Die Gemeinschaft ergänzt die Tätigkeiten der Mitgliedstaaten im Umgang mit potenziell gefährlichen Situationen oder bei der Abwicklung besonders teurer Interventionen.
- Die Gemeinschaft kann durch koordinierte Anstrengungen und über die möglichen Beiträge einzelner Mitgliedstaaten oder anderer Geber hinaus Interventionen in größerem Maßstab durchführen. Bei groß angelegten ehrgeizigen Projekten wie der Sanierung von Altanlagen aus dem Uranbergbau in Zentralasien oder Maßnahmen zur weiteren Bewältigung der Auswirkungen des Unfalls von Tschernobyl im Jahr 1986 werden durch gemeinsame EU-Maßnahmen Effizienzsteigerungen bei der Koordinierung der Mittel erzielt.
- Die Gemeinschaft kann das umfassende vereinte Fachwissen und den gemeinsamen Ruf aller ihrer Mitgliedstaaten wirksam einsetzen.
- Die Gemeinschaft ermöglicht es, die rechtlichen Verpflichtungen der EU wirksam zu erfüllen, indem die kerntechnischen Anlagen der JRC dauerhaft stillgelegt werden.

Für die interne Komponente können bilaterale Abkommen weiterhin eine besondere Rolle spielen. Die Europäische Kommission wird mit jedem der betroffenen Gastländer (d. h. Belgien, Deutschland, Italien und den Niederlanden) bilaterale Verhandlungen führen, um festzustellen, ob der jeweilige Mitgliedstaat bereit wäre, die betreffende kerntechnische Anlage der JRC freiwillig zu übernehmen und das Stilllegungsprogramm planmäßig weiter durchzuführen. Falls ein Gastland bereit wäre, eine solche Vereinbarung zu schließen, würde die Europäische Kommission das entsprechende Stilllegungsprogramm nach wie vor in vollem Umfang finanzieren.

- **Verhältnismäßigkeit**

Einhaltung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit

Nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit sollte jede Maßnahme der Union nicht über das hinausgehen, was erforderlich ist, um das betreffende Problem anzugehen oder die in den Verträgen festgelegten Ziele zu erreichen. In dieser Hinsicht haben sich das INSC und das NDWMP im laufenden und in früheren MFR-Zeiträumen auf der Grundlage der Ergebnisse verschiedener Evaluierungen und verfügbarer Erkenntnisse als effiziente Instrumente erwiesen, um den Bedürfnissen der Partnerländer und der Europäischen Kommission sowie den Zielen der EU im Bereich der internationalen Zusammenarbeit im Bereich der nuklearen Sicherheit und der Stilllegung kerntechnischer Anlagen gerecht zu werden.

Wie sich an der Priorisierung der Tätigkeiten und den zugewiesenen Haushaltsmitteln ablesen lässt, geht die vorgeschlagene Verordnung im Einklang mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nicht über das hinaus, was erforderlich ist, um ihre Ziele zu erreichen.

- Wahl des Instruments

Eines der Ziele des Euratom-Vertrags besteht darin, einen hohen Standard der nuklearen Sicherheit in der EU zu erreichen. Dies sollte auch außerhalb der EU erzielt werden. Da im Euratom-Vertrag nicht die erforderlichen Befugnisse vorgesehen sind, sind auf der Grundlage von Artikel 203 geeignete Maßnahmen zu treffen. Bei dem vorgeschlagenen Instrument handelt es sich um eine Verordnung, wodurch seine einheitliche Anwendung, seine Verbindlichkeit in allen seinen Teilen und seine unmittelbare Anwendbarkeit gewährleistet werden.

3. ERGEBNISSE DER EX-POST-BEWERTUNG, DER KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER UND DER FOLGENABSCHÄTZUNG

- **Ex-post-Bewertung/Eignungsprüfungen bestehender Rechtsvorschriften**

Die Bewertungen der früheren und derzeitigen Instrumente, die unter die externe Komponente des INSC-D für den MFR 2028-2034 fallen, umfassten:

- eine externe Halbzeitüberprüfung, in der neun Finanzierungsinstrumente der EU für das auswärtige Handeln (EFI) im Zeitraum von 2014 bis Mitte 2017 bewertet wurden¹⁶,
- eine unabhängige Ex-post-Bewertung des INSC für den Zeitraum 2014-2020¹⁷,
- die Ex-ante-Folgenabschätzung des INSC-Vorschlags für den Zeitraum 2021-2027¹⁸,
- die Halbzeitüberprüfung des INSC für den Zeitraum 2021-2027¹⁹.

Der jüngste Bericht über die Halbzeitüberprüfung der externen Finanzinstrumente 2021-2027 wurde im März 2024 herausgegeben. Darin werden die Ergebnisse zweier unterschiedlicher Verfahren zusammengefasst: 1) die Abschlussbewertung der EFI im Rahmen des MFR 2014-2020 und 2) die Halbzeitüberprüfung der EFI im Rahmen des MFR 2021-2027. Im Mittelpunkt der folgenden Beschreibungen stehen die Ergebnisse der Halbzeitüberprüfung für den MFR-Zeitraum 2021-2027 und die vorangegangene Halbzeitüberprüfung im Jahr 2017.

Alle oben aufgeführten Berichte kamen zu dem Schluss, dass die Finanzierungsinstrumente für die Zwecke des auswärtigen Handelns geeignet waren und die Ziele planmäßig erreicht wurden. In den Instrumenten werden der Umfang, die Ziele und die Verfahren für die Umsetzung der politischen Maßnahmen festgelegt. Aus den Berichten geht auch hervor, dass der grundlegende Charakter der EFI die Erfüllung der meisten Bedürfnisse und Ziele des auswärtigen Handelns der EU ermöglicht.

¹⁶ External evaluation of the INSC (2014 - mid 2017), GDSI Consortium, Juni 2017.

¹⁷ Evaluation of the INSC 2014-2020, Expert Facility for the INSC, Contract N° 2020/419-010, LDK Consultants Global EEIG, Dezember 2021.

¹⁸ Folgenabschätzung zum Vorschlag für eine Verordnung (EU) zur Schaffung des Europäischen Instruments für nukleare Sicherheit in Ergänzung des NDICI, SWD(2018) 337 final, Brüssel, 14.6.2018.

¹⁹ Evaluation of the European Union's External Financing Instruments (2014-2020 and 2021-2027), Volume I: Synthesis Report und Volume II: Annexes, Particip GmbH Consortium, März 2024.

- Mit der Verordnung, die dem laufenden INSC²⁰ entspricht, wurden der Anwendungsbereich und die Ziele des Instruments geringfügig angepasst, um Transparenz und die Zusammenarbeit mit Partnerländern hervorzuheben.
- Zwischen den INSC-Verordnungen für den vorangegangenen und den derzeitigen MFR-Zeitraum besteht eine starke Kontinuität. Trotz einiger neuer Aspekte, die für den Zeitraum 2021-2027 eingeführt wurden (z. B. das Streben nach größerer Transparenz im Nuklearbereich in den Partnerländern), blieben die grundlegende Logik des Instruments und die Arbeitsweisen praktisch unverändert.
- Betrachtet man seine Hauptziele (z. B. Förderung einer Kultur der nuklearen Sicherheit in Partnerländern usw.), so steht das INSC voll und ganz im Einklang mit den politischen Grundsätzen und Prioritäten der EU.
- Die Fähigkeit, gemeinsame Ziele mit den Partnerländern festzulegen, wurde als Schwachstelle ermittelt.
- Es gibt einen erkennbaren Trend, weniger, aber größere Maßnahmen und Projekte zu planen und umzusetzen. Dies ist auch für das INSC erkennbar, da die Zahl der Verträge seit 2014 stetig zurückgegangen ist.
- Trotz wiederholter Bemühungen, einen ergebnis- und wirkungsorientierten Rahmen einzuführen, blieb der INSC-Ergebnisrahmen hauptsächlich outputorientiert.
- Das INSC hat wiederholt durch die rasche Einleitung, Anpassung, Intensivierung oder Aussetzung der Zusammenarbeit mit Belarus, Iran und insbesondere der Ukraine durch schnelle Mittelzuweisungen und flexible Koordinierung seine hohe Flexibilität unter Beweis gestellt.

In dem Bericht wird darauf hingewiesen, dass es Möglichkeiten geben könnte, das INSC stärker mit dem Instrument für Heranführungshilfe und dem Instrument für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit – Europa in der Welt (NDICI-GE) in Einklang zu bringen und umgekehrt.

Ergebnisse der Bewertung und vorgeschlagenes neues Programm

Ergebnisse der Bewertung

Vorgeschlagenes INSC-D

Als weltweites Instrument mit globaler Reichweite positioniert das INSC die EU als führende Akteurin bei der Zusammenarbeit im Bereich der nuklearen Sicherheit und Sicherungsmaßnahmen, sowohl durch bilaterale Partnerschaften als auch als Teil der internationalen Architektur.

Das INSC ermöglicht es der EU, auf politischer Ebene einen Dialog mit Partnerländern zu führen, insbesondere in der Nachbarschaftsregion der EU, wo Fragen der nuklearen Sicherheit erhebliche Auswirkungen auf die EU-Mitgliedstaaten und die Sicherheit der

Schlüsselinstrument: Auf der Grundlage der Erfahrungen aus dem INSC werden Verbesserungen vorgeschlagen, um mehr Flexibilität zu ermöglichen und die EU in die Lage zu versetzen, unter künftigen unvorhergesehenen Umständen tätig zu werden.

Grund für diese Änderungen waren die Rückmeldungen im Rahmen der Halbzeitüberprüfung, die jüngsten technologischen Entwicklungen bei der friedlichen Nutzung der Kernenergie, geopolitische Veränderungen in den letzten Jahren und Bemühungen zur Verbesserung der Verwaltung und Umsetzung des Instruments

<p>europäischen Bürgerinnen und Bürger haben können.</p>	<p>zurückzuführen.</p>
<p>Die Straffung der Instrumente führte zu einer vereinfachten Struktur der EFI und einheitlicheren Programmplanungsverfahren, wobei einheitliche Muster für Mehrjahresrichtprogramme usw. verwendet wurden.</p> <p>Der Übergang zwischen den vorherigen und den derzeit laufenden EFI verlief nicht reibungslos, da der Zeitdruck im Jahr 2021 und Kapazitätsengpässe dazu führten, dass die EU den Fortschritten bei der Planung und Umsetzung von Programmen Vorrang gegenüber der Einführung interner institutioneller Änderungen einräumte. Externe Umstände (z. B. die Endphase von COVID-19) verschärften die durch die hohe Personalfuktuation und den Mangel an ausreichenden Ressourcen bereits belastete Lage weiter.</p>	<p><u>Weitere Straffung der Finanzierungsinstrumente für das auswärtige Handeln:</u> Im MFR 2014-2020 waren mehrere unabhängige EFI im Rahmen der Rubrik „Europa in der Welt“ tätig. Bei der Gestaltung des MFR 2021-2027 straffte die Kommission die EFI, um eine bessere Anerkennung veränderter geopolitischer Gegebenheiten und eine bessere Verwaltung damit verbundener Programme zu gewährleisten. Infolge dieser Vereinfachung wurden elf zuvor getrennte Instrumente in das NDICI-GE aufgenommen. Das INSC als besonderen Zwecken dienendes Instrument auf Euratom-Rechtsgrundlage blieb vom NDICI-GE-Instrument getrennt bestehen.</p> <p>Im nächsten MFR 2028-2034 wird eine weitere Straffung der EFI vorgeschlagen, da „Europa in der Welt“ auf dem NDICI-GE, dem Instrument für Heranführungshilfe IPA III, der Ukraine-Fazilität, der Reform- und Wachstumsfazilität für den Westbalkan und der Reform- und Wachstumsfazilität für die Republik Moldau aufbauen wird.</p>
<p>Die Bewertung bestätigte, dass die Beibehaltung des INSC als eigenständiges Instrument – aufgrund seines sehr spezialisierten, technischen Charakters und seiner anderen Rechtsgrundlage – eine angemessene Entscheidung darstellt.</p> <p>Es bedarf einer größeren Kohärenz zwischen den Teilen eines spezifischen Instruments, zwischen verschiedenen Instrumenten sowie mit Gebern.</p>	<p><u>Zusammenführung des INSC mit der Stilllegung der JRC:</u> Das INSC wird mit der Stilllegung der JRC zusammengeführt. Mit dem vorgeschlagenen INSC-D werden zwei Verordnungen zu einem einzigen Instrument zusammengeführt.</p> <p>Eine externe Komponente wird „Europa in der Welt“ ergänzen und ähnliche Ziele wie das derzeitige INSC verfolgen.</p> <p>Mit einer internen Komponente werden die Ziele des Programms der JRC zur Stilllegung und Abfallentsorgung im Nuklearbereich (NDWMP) verfolgt.</p>

Jüngste Bewertungen für das Stilllegungsprogramm der JRC

Der Interne Auditdienst der JRC prüfte das NDWMP im Jahr 2024 und gab sechs Empfehlungen zur Verbesserung der Durchführung des Programms ab. Die JRC legte einen Aktionsplan vor, der vereinbart und umgesetzt wurde, um alle Probleme anzugehen:

- JRC-Aufsichtsregelungen (wichtig),
- interne Organisation der Zuständigkeiten des NDWMP durch die JRC (sehr wichtig),

- Stilllegungspläne für die JRC-Standorte (sehr wichtig),
- Kostenschätzungen für die Stilllegung der kerntechnischen Anlagen der JRC (sehr wichtig),
- Flexibilitätsbedarf des NDWMP-Haushalts (sehr wichtig),
- Personalplanung und -zuweisung (wichtig).

Konsultation der Interessenträger

Öffentliche Konsultation

Im Einklang mit den jeweiligen Vorschriften führte die Kommission eine öffentliche Konsultation zu den EU-Mitteln für das auswärtige Handeln im Rahmen des nächsten MFR durch²⁰. Die Ergebnisse dieser Konsultation für das INSC lauten wie folgt:

Etwa 50 % der Befragten befürworteten die Ziele des INSC²¹ und stimmten diesen weitgehend oder in gewissem Maße zu. Nur 13 % der Befragten waren vollständig dagegen und 27 % hatten keine endgültige (positive oder negative) Meinung.

Die vorstehend aufgeführten Ergebnisse deuten darauf hin, dass die meisten Befragten die Bereitstellung von EU-Unterstützung für Partnerländer im Bereich der nuklearen Sicherheit, des Strahlenschutzes und der Sicherungsmaßnahmen befürworten.

Konsultationen mit anderen Interessenträgern

Die aus den Konsultationen mit Interessenträgern zusammengefassten Ergebnisse wurden herangezogen, um die aus den dokumentarischen Nachweisen abgeleiteten Schlussfolgerungen zu ergänzen. Bei der Ausarbeitung der Bewertungsdokumente, die die Grundlage des Berichts über die Halbzeitüberprüfung 2021-2024 zur Beurteilung der EFI bildeten, fanden folgende Arten von Konsultationen mit Interessenträgern statt:

- Teilstrukturierte Befragungen, die mit rund 350 wichtigen Interessenträgern, darunter Mitarbeiter der Europäischen Kommission (die in ihrem Generalsekretariat und in Generaldirektionen wie Internationale Partnerschaften, Nachbarschaftspolitik und Erweiterungsverhandlungen, Außenpolitische Instrumente usw. tätig sind), des Europäischen Auswärtigen Dienstes und der EU-Delegationen, in Präsenz und per Fernteilnahme geführt wurden.
- Externe Interessenträger wie Vertreter von UN-Agenturen, EU-Mitgliedstaaten und Regierungen der Partnerländer wurden ebenfalls befragt.
- Die Kommission organisierte gezielte Konsultationen mit bestimmten Interessengruppen, die sich unter anderem aus Sachverständigen aus den EU-Mitgliedstaaten und Vertretern einschlägiger UN-Agenturen sowie internationaler Finanzinstitute zusammensetzten.
- Drei e-Surveys ergänzten die oben aufgeführten Konsultationen und stellten freiwillige zusätzliche Beiträge, hauptsächlich von den EU-Delegationen, bereit.

²⁰ Öffentliche Konsultation: Der nächste langfristige Haushalt (MFR) – EU-Mittel für das auswärtige Handeln, 2025. https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say/initiatives/14522-Der-nachste-langfristige-Haushalt-der-EU-Mehrjähriger-Finanzrahmen-MFR-EU-Mittel-für-das-auswärtige-Handeln_de.

²¹ Dabei handelte es sich um folgende Ziele: Unterstützung der Stärkung der nuklearen Sicherheit, des Strahlenschutzes, der Entsorgung radioaktiver Abfälle und der nuklearen Sicherungsmaßnahmen mit begünstigten Ländern in der gesamten Nachbarschaftsregion der EU und darüber hinaus.

Die wichtigsten Aussagen der konsultierten Interessenträger sind in Anhang III von Band II des Halbzeitüberprüfungsberichts zusammengefasst. Die Einzelheiten werden hier nicht wiederholt, und der Kürze halber werden nur die wichtigsten Punkte zitiert.

Die Interessenträger waren sich darin einig, dass die EFI flexibler auf Krisen und plötzliche Veränderungen der geopolitischen Lage reagieren sollten. Ferner wurde betont, dass zwischen der Innen- und Außenpolitik der EU und zwischen den EFI selbst eine größere Kohärenz sichergestellt werden muss. Der wesentliche Beitrag der EFI zu den Zielen für nachhaltige Entwicklung der Agenda 2030 wurde allgemein anerkannt, und es wurde darauf hingewiesen, dass die Organisation von Aktivitäten im Zusammenhang mit den Zielen für nachhaltige Entwicklung tendenziell die Kohärenz zwischen Innen- und Außenpolitik verbessert.

Die Einführung des neuen umfassenden Instruments (NDICI/Europa in der Welt) in den derzeitigen MFR wurde allgemein begrüßt und eine weitere Vereinfachung der Gesamtarchitektur der EFI befürwortet. Die Behandlung thematischer Dimensionen in geografischen Programmen wurde ebenfalls positiv aufgenommen, und es bestand allgemeines Einvernehmen darüber, dass die Kombination geografischer und thematischer Programme tendenziell positive Ergebnisse hervorbringt.

Die Kohärenz und Komplementarität des INSC-D-Vorschlags mit „Europa in der Welt“ wird in erster Linie durch die Durchführung internationaler Kooperationsmaßnahmen im Zusammenhang mit der friedlichen Nutzung der Kernenergie in Bereichen gewährleistet, die den umfassenderen Zielen von „Europa in der Welt“ im Einklang mit der Politik der Entwicklungszusammenarbeit und der internationalen Zusammenarbeit in den Bereichen Gesundheit, Landwirtschaft, Industrie und Soziales entsprechen.

- **Einholung und Nutzung von Expertenwissen für das INSC**

Die drei zuvor genannten Evaluierungsberichte wurden im Rahmen unabhängiger Bewertungen erstellt, die zwischen 2017 und 2024 von ausgewählten, aus herausragenden externen Sachverständigenunternehmen bestehenden Konsortien durchgeführt wurden. Neben schriftlichen Nachweisen stützten sich die Bewertungen auf umfangreiche, in Präsenz und per Fernteilnahme durchgeführte Konsultationen, an denen auch eine große Zahl von Bediensteten der Europäischen Kommission beteiligt war. Auch wenn ein erheblicher Teil der in den Evaluierungsberichten enthaltenen Informationen unmittelbar von Kommissionsbediensteten stammt, spiegeln die Berichte die Schlussfolgerungen unabhängiger externer Sachverständiger wider und können keinesfalls als Selbstbewertungsberichte der Kommission betrachtet werden.

Alle oben genannten Bewertungsberichte sind öffentlich zugänglich.

Was die Stellungnahme der einschlägigen internationalen Berufsverbände zur Zusammenarbeit der EU mit Partnerländern im Bereich der nuklearen Sicherheit betrifft, so wurde auf der 7. Tagung der IAEA zur Überprüfung der nuklearen Sicherheit im Jahr 2017 offiziell der herausragende Mehrwert des INSC durch folgende Aussage anerkannt: „die Umsetzung des Instruments für die Zusammenarbeit im Bereich der nuklearen Sicherheit zur Unterstützung von Drittländern wurde als bewährtes Verfahren eingestuft“²².

In den letzten drei Jahrzehnten hat die Euratom-Gemeinschaft das INSC systematisch als wirksames Instrument zur Erreichung und Aufrechterhaltung eines hohen Standards der nuklearen Sicherheit, des Strahlenschutzes und effizienter Sicherungsmaßnahmen in den Partnerländern eingesetzt. Die Rolle des INSC bei der Übertragung von Vorschriften und

²² Rapporteur's Report for Euratom of 29 March 2017 in the 7th Review Meeting under the Convention on Nuclear Safety.

bewährten Verfahren der Gemeinschaft wurde auch von der Gruppe der europäischen Aufsichtsbehörden für nukleare Sicherheit (ENSREG) in ihrem Positionspapier²³ zum INSC anerkannt. Darüber hinaus richtete die ENSREG eine Arbeitsgruppe ein, die zu den Mehrjahresrichtprogrammen des INSC Stellung nehmen, die Berichte zur Halbzeitüberprüfung des Instruments überprüfen und Vorschläge zur Notwendigkeit und Durchführbarkeit potenzieller Projekte zur Unterstützung von Partnerländern unterbreiten sollte.

Nutzung von externem Expertenwissen für das Stilllegungsprogramm der JRC

Das Programm der JRC zur Stilllegung und Abfallentsorgung im Nuklearbereich wurde 2024 einer Halbzeitbewertung unterzogen. Die wichtigsten Feststellungen und Empfehlungen²⁴ sind nachfolgend zusammengestellt:

Feststellungen

- Bei der Verwaltung der Interessenträger wurden an den JRC-Standorten erhebliche Fortschritte beobachtet.
- Die sichere Rückholung, Behandlung und Lagerung von Altabfällen ist in den JRC Ispra und Petten vorangekommen.
- Aufgrund der Zeitabhängigkeit vieler Kosten sind Projektverzögerungen gleichbedeutend mit Kostensteigerungen, obwohl die Überwachungsindikatoren für das Management des Fertigstellungswerts (Earned Value Management) zeigen, dass das Programm insgesamt finanziell effizient ist.
- Der Governance-Rahmen ist zweckgeeignet und an die Ziele des NDWMP angepasst.
- Die Durchführung des NDWMP steht im Einklang mit dem EU-Besitzstand und den Rechtsvorschriften und Strategien der EU und der Mitgliedstaaten.
- Wissensprodukte wurden im Einklang mit den Zielvorgaben an allen KKW-Standorten erzeugt.
- Das Wissensmanagement hat die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch zwischen den drei Hilfsprogrammen für die Stilllegung kerntechnischer Anlagen gefördert.

Empfehlungen

- Antizipierung und Vorbereitung der Lizenzanforderungen durch eine frühzeitige Einbeziehung der Aufsichtsbehörde, um ihre Auswirkungen auf die Programmumsetzung zu begrenzen.
- Verbesserung der organisatorischen Kapazitäten bei der Auftragsvergabe.
- Entwicklung und Umsetzung von Überwachungsindikatoren zur Messung der Auswirkungen, die durch die Nutzung der im Rahmen des NDWMP und des NDAP entwickelten Wissensprodukte entstehen.

²³ ENSREG – INSC Position paper (2014-26)_133, <https://www.ensreg.eu/international-cooperation>.

²⁴ Zwischenevaluierung der Programme zur Stilllegung kerntechnischer Anlagen und die Entsorgung radioaktiver Abfälle, Generaldirektion Energie der Europäischen Kommission, Überarbeiteter Abschlussbericht und Anhänge, April 2025.

- **Ex-ante-Evaluierung**

Im Instrument für eine bessere Rechtsetzung Nr. 9 heißt es, dass Programme, die hinsichtlich ihres breiten Inhalts und ihrer Struktur Kontinuität bieten und klein sind, nur eine Ex-ante-Evaluierung erfordern. Daraufhin wurde begleitend zum INSC-D-Vorschlag ein umfassender Ex-ante-Evaluierungsbericht²⁵ erstellt, in dem die Auswirkungen der verschiedenen politischen Optionen analysiert werden.

Die Prüfung zeigte, dass nur eine Option²⁶ alle einschlägigen Anforderungen erfüllen kann. Die Auswirkungen früherer und laufender Bestandteile der Zusammenarbeit im Bereich der nuklearen Sicherheit und die erwarteten Auswirkungen des INSC-D in den Partnerländern lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- verbesserte Regulierungskapazitäten und -fähigkeiten der nationalen Nuklearaufsichtsbehörde,
- Schaffung oder Weiterentwicklung einer kompetenten Organisation für technische Hilfe, die die Nuklearaufsichtsbehörde unterstützt,
- Einrichtung eines nationalen Krisenreaktionszentrums für nukleare Zwischenfälle, das mit modernsten Instrumenten zur Unfalldiagnose, Prognose und Entscheidungsunterstützung ausgestattet ist,
- Schaffung oder Weiterentwicklung eines nationalen Strahlungsüberwachungssystems mit Frühwarnkapazitäten,
- Bereitstellung umfassender Schulungen und Betreuung durch Tutoren für Aufsichtsbehörden und Experten technischer Unterstützungsorganisationen,
- Teilnahme an den EU-Stresstests und den folgenden Peer-Reviews der ENSREG,
- Sanierung von mit radioaktivem Material verunreinigten Altstandorten.

Bei den Stilllegungstätigkeiten der JRC wurden durch die Umsetzung des NDWMP die nukleare Sicherheit und der Strahlenschutz an den beteiligten JRC-Standorten zum Nutzen der EU-Bürgerinnen und -Bürger und der Umwelt wirksam verbessert.

Es wird erwartet, dass durch die Fortführung des NDWMP

- die rechtlichen Verpflichtungen und Zusagen der EG ordnungsgemäß erfüllt werden,
- die nuklearen Gefahren und Strahlengefahren an den beteiligten JRC-Standorten weiter verringert werden,
- die vollständige Entlassung der beteiligten Einrichtungen aus der aufsichtsrechtlichen Kontrolle in der abschließenden Phase der Programmdurchführung erfolgen wird und
- umfangreiches technologisches Know-how und praktisches Wissen geschaffen und an die an der Stilllegung und Abfallentsorgung beteiligten Akteure in der EU weitergegeben wird.

²⁵ Ex-ante-Evaluierung eines neuen Instruments, das das derzeitige Europäische Instrument für die internationale Zusammenarbeit im Bereich der nuklearen Sicherheit mit den Stilllegungstätigkeiten der JRC kombiniert, SWD(2025) XXX, Brüssel, Juni 2025.

²⁶ Option d) = Zusammenführung mit einem anderen EG-Instrument auf derselben Rechtsgrundlage.

Hinsichtlich der internen Komponente zur Umsetzung des Programms zur Stilllegung und Abfallentsorgung im Nuklearbereich hat die JRC mit der Prüfung der Möglichkeit begonnen, die kerntechnische Zuständigkeit auf die Gastländer (Italien und Niederlande) zu übertragen. Dies ist noch nicht beschlossen worden, aber die Möglichkeit, darüber zu verhandeln, wurde in den neuen Basisrechtsakt mit einer vorgeschlagenen Frist von zwei Jahren nach Inkrafttreten des Instruments aufgenommen.

Das NDWMP bietet der lokalen Wirtschaft die Möglichkeit, durch die Teilnahme an offenen Ausschreibungen in den vielschichtigen, mit der Stilllegung und Abfallentsorgung im Nuklearbereich verbundenen Fachbereichen zur Durchführung des Programms beizutragen. Die Chancen, die Stilllegungstätigkeiten bieten, tragen sowohl zur Kompetenzentwicklung als auch zur sozialen Entwicklung bei. Darüber hinaus tragen die Stilllegung veralteter kerntechnischer Anlagen und die Bewältigung von Fragen der Entsorgung radioaktiver Abfälle nach höchsten internationalen Standards und unter Anwendung der modernsten Methoden zu einer sichereren und saubereren Umwelt bei. Das Programm trägt dazu bei, die Menschen und die Umwelt vor Gefahren im Zusammenhang mit Radioaktivität zu schützen.

Erläuterung der politischen Entscheidungen

Bei der Ausarbeitung des INSC-D-Vorschlags wurden mehrere politische Optionen geprüft.

Option A – Ausgangsszenario (Beibehaltung von zwei getrennten Instrumenten). Dies wurde abgelehnt, da es im Widerspruch zu den Vereinfachungszielen der Kommission steht.

Option B – Beendigung des Programms. Dies wurde abgelehnt, da es ein hohes Risiko birgt, den Einfluss der EU bei der globalen Zusammenarbeit im Bereich der nuklearen Sicherheit zu schwächen, und da es im Widerspruch zu den rechtlichen und politischen Verpflichtungen von Euratom steht.

Option C – vollständige Integration mit einem anderen EU-Instrument. Dies wurde aufgrund rechtlicher Hindernisse abgelehnt, die sich aus dem Euratom-Vertrag ergaben, der eine Verschmelzung von Tätigkeiten im Bereich der nuklearen Sicherheit beispielsweise mit dem Programm „Europa in der Welt“ verhinderte.

Option D – Zusammenführung der beiden Euratom-Instrumente. Dies wurde als bevorzugte Lösung ausgewählt. Sie erfüllte alle Anforderungen, nämlich die Angleichung an den Rechtsrahmen des Euratom-Vertrags, die Einhaltung der Verfahren des auswärtigen Handelns der EU und das Vorantreiben der Vereinfachungsagenda der Kommission. Durch die Konsolidierung der internationalen Zusammenarbeit im Bereich der nuklearen Sicherheit und der Verpflichtungen zur Stilllegung der JRC in einem einzigen Instrument gewährleistete diese Option die Durchführbarkeit, Kohärenz und regulatorische Effizienz und ließ sie zur optimalen Wahl für den INSC-D-Vorschlag werden.

• **Vereinfachung**

Mit dem vorgeschlagenen INSC-D werden zwei zuvor getrennte Verordnungen förmlich in einem einzigen Instrument zusammengeführt. Diese Zusammenführung ist durch zahlreiche strategische und regulatorische Faktoren begründet und gerechtfertigt, z. B. durch die Ziele der Kommission zur Vereinfachung der Rechtsvorschriften und die Agenda für bessere Rechtsetzung. Im Einklang mit Vereinfachungsgrundsätzen für den nächsten MFR sollten sich überschneidende Verfahren und potenzieller Verwaltungsaufwand beseitigt werden, indem Programme, die möglicherweise eine ähnliche technische und/oder logistische Unterstützung erfordern, zusammengeführt werden.

Diese Zusammenführung wird durch dieselbe Rechtsgrundlage (Euratom) ermöglicht. Die Bemühungen zur Vereinfachung des MFR zielen darauf ab, zugunsten größerer Transparenz und Koordinierung und der Schaffung eines einfacheren Regulierungs- und Finanzrahmens für Interessenträger (Agenturen, Mitgliedstaaten, Auftragnehmer) die Komplexität innerhalb der EU zu verringern. Die Zusammenführung steht auch im Einklang mit dem Grundsatz der „behördenübergreifenden Governance“ der neuen europäischen Innovationsagenda, indem sie die behördenübergreifende Zusammenarbeit im Gegensatz zu fragmentierten Ansätzen fördert.

Die Zusammenführung eines Instruments (INSC) und eines Programms (NDWMP), die ursprünglich getrennt waren, aber derselben Rechtsgrundlage unterliegen und gemeinsame Ziele verfolgen, trägt zu der von der Europäischen Kommission geförderten Vereinfachung bei.

- **Grundrechte**

Das Instrument hat keine Auswirkungen auf die Grundrechte.

4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

In ihrer Mitteilung vom 16. Juli 2025²⁷ schlug die Europäische Kommission vor, 966 000 000 EUR für das INSC-D-Instrument bereitzustellen.

5. SONSTIGE ASPEKTE

- **Durchführungspläne sowie Monitoring-, Evaluierungs- und Berichterstattungsmodalitäten**

Die Durchführung des INSC-D wird anhand des Leistungsrahmens für den Haushalt für die Zeit nach 2027 überwacht werden. Dieser Rahmen sieht einen Durchführungsbericht während der Durchführungsphase und eine rückblickende Evaluierung gemäß Artikel 34 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2024/2509²⁸ vor. Die Evaluierung wird im Einklang mit den Leitlinien für eine bessere Rechtsetzung²⁹ durchgeführt werden und sich auf Indikatoren stützen, die für die Ziele des Instruments relevant sind.

Die methodische Begründung für die Nutzung eines gemeinsamen Leistungsrahmens besteht darin, dass die Anwendung von über Programme hinweg aggregierten Leistungsindikatoren die verschiedenen Berichtspflichten für alle künftigen MFR-Programme erheblich vereinfachen kann. Es wird davon ausgegangen, dass dieser Ansatz den Verwaltungsaufwand durch eine Verringerung der Zahl der Indikatoren und die Zuordnung von Indikatoren zu den einzelnen Interventionsbereichen erheblich verringern wird.

- **Geografischer Geltungsbereich**

Der geografische Geltungsbereich der externen Komponente des vorgeschlagenen INSC-D ist weltweit. Personen und Stellen aus Beitrittsländern, Bewerberländern einschließlich der Ukraine, möglichen Bewerberländern und Ländern der Europäischen Nachbarschaftspolitik erhalten jedoch Vorrang.

²⁷ Ein dynamischer EU-Haushalt für die Prioritäten der Zukunft - der Mehrjährige Finanzrahmen 2028-2034, COM(2025) 570 final.

²⁸ Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (Neufassung), Brüssel, 26.9.2024.

²⁹ Leitlinien für eine bessere Rechtsetzung, SWD(2021) 305 final, Brüssel, 3.11.2021.

Der geografische Geltungsbereich der internen Komponente ist auf die JRC-Standorte beschränkt, die an den Stilllegungstätigkeiten der JRC beteiligt sind, d. h. Geel in Belgien, Ispra in Italien, Karlsruhe in Deutschland und Petten in den Niederlanden.

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES RATES

zur Schaffung des Instruments für Zusammenarbeit im Bereich der nuklearen Sicherheit und Stilllegung kerntechnischer Anlagen für den Zeitraum 2028-2034 und zur Aufhebung der Verordnungen (Euratom) 2021/100 und (Euratom) 2021/948

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 203,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments³⁰,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Zweck dieser Verordnung besteht darin, die Vorschriften und Verfahren für die Zusammenarbeit im Bereich der nuklearen Sicherheit und die Stilllegungstätigkeiten durch die Europäische Atomgemeinschaft (im Folgenden „Gemeinschaft“) im Rahmen des Instruments für Zusammenarbeit im Bereich der nuklearen Sicherheit und Stilllegung kerntechnischer Anlagen (im Folgenden „Instrument“) festzulegen.
- (1) Um die kontinuierliche Verbesserung der nuklearen Sicherheit und der Regulierung auf diesem Gebiet fortzusetzen und zu fördern, erließ der Rat die Richtlinie 2009/71/Euratom³¹. Diese Richtlinie und die hohen in der Gemeinschaft angewandten Standards für die nukleare Sicherheit, den Strahlenschutz und die Entsorgung radioaktiver Abfälle und abgebrannter Brennelemente sollten als Beispiel dienen, um Partnerländer zur Einführung ähnlich hoher Standards zu ermutigen.
- (2) Die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten sind Vertragsparteien des am 17. Juni 1994 angenommenen Übereinkommens über nukleare Sicherheit³² und des am 5. September 1997 angenommenen Gemeinsamen Übereinkommens über die Sicherheit der Behandlung abgebrannter Brennelemente und über die Sicherheit der Behandlung radioaktiver Abfälle³³.

³⁰ Stellungnahme vom ..., ABl.

³¹ Richtlinie 2009/71/Euratom des Rates vom 25. Juni 2009 über einen Gemeinschaftsrahmen für die nukleare Sicherheit kerntechnischer Anlagen (ABl. L 172 vom 2.7.2009, S. 18, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2009/71/oj>).

³² ABl. L 318 vom 11.12.1999, S. 21, ELI: <http://data.europa.eu/eli/convention/1999/819/oj>.

³³ Internationale Atomenergie-Organisation (IAEO), Gemeinsames Übereinkommen über die Sicherheit der Behandlung abgebrannter Brennelemente und über die Sicherheit der Behandlung radioaktiver Abfälle, angenommen am 5. September 1997, in Kraft getreten am 18. Juni 2001. Abrufbar unter: <https://www.iaea.org/topics/nuclear-safety-conventions/joint-convention-safety-spent-fuel-management-and-safety-radioactive-waste>.

- (3) Die Mitgliedstaaten sind Vertragsparteien des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen (NVV)³⁴, haben ein Übereinkommen über umfassende Sicherungsmaßnahmen geschlossen und ein Zusatzprotokoll zu diesem Übereinkommen mit der Internationalen Atomenergie-Organisation unterzeichnet³⁵.
- (4) Da der Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft (im Folgenden „Euratom-Vertrag“) sich sowohl auf die Innen- als auch die Außenpolitik erstreckt und Synergien zwischen beiden vorsieht, umfasst dieses Instrument zwei Komponenten, in denen externe bzw. interne Tätigkeiten behandelt werden.
- (5) Die externe Komponente des Instruments sollte Tätigkeiten im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit im Bereich der nuklearen Sicherheit unterstützen und dabei auf den Maßnahmen aufbauen, die zuvor im Rahmen der Verordnung (Euratom) 2021/948 des Rates³⁶ gefördert wurden. Die externe Komponente steht im Einklang mit dem im Rahmen der Verordnung (EU) 202X/XXXX [Europa in der Welt]³⁷ unterstützten auswärtigen Handeln und ergänzt dieses.
- (6) Die interne Komponente des Instruments sollte Tätigkeiten im Bereich der Stilllegung kerntechnischer Anlagen und Entsorgung radioaktiver Abfälle durch die Kommission (Stilllegungs- und Abfallentsorgungsprogramm der JRC) unterstützen und dabei die nuklearen Altlasten der Kommission aus früheren Forschungsarbeiten im Nuklearbereich an den Standorten der Gemeinsamen Forschungsstelle (JRC) abdecken, nämlich JRC-Geel in Belgien, JRC-Karlsruhe in Deutschland, JRC-Ispra in Italien und JRC-Petten in den Niederlanden, und dabei auf den Maßnahmen aufbauen, die zuvor im Rahmen der Verordnung (Euratom) 2021/100 des Rates³⁸ gefördert wurden.
- (7) Programmevaluierungen haben gezeigt, dass die komplexe Finanzierungsarchitektur der Union aufgrund des Verwaltungsaufwands ein Faktor ist, der die Wirkung des Unionshaushalts behindert. Daher sollten die Tätigkeiten, die im Bereich der internationalen Zusammenarbeit im Bereich der nuklearen Sicherheit und der Stilllegung kerntechnischer Forschungseinrichtungen der JRC gemäß den Verordnungen (Euratom) 2021/100 und (Euratom) 2021/948 durchgeführt werden, in einem einzigen Rechtsakt zusammengefasst und durch diesen geregelt werden.

³⁴ Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen (NVV), zur Unterzeichnung aufgelegt am 1. Juli 1968, in Kraft getreten am 5. März 1970, 729 U.N.T.S. 161. Abrufbar unter: <https://www.un.org/disarmament/wmd/nuclear/npt/>.

³⁵ Model Additional Protocol to the Agreement(s) Between State(s) and the International Atomic Energy Agency for the Application of Safeguards (INFCIRC/540), vom IAEO-Gouverneursrat am 15. Mai 1997 angenommen. Online abrufbar unter: [INFCIRC/540 - Model Protocol Additional to the Agreement\(s\) Between State\(s\) and the International Atomic Energy Agency for the Application of Safeguards](https://www.iaea.org/publications/Infcirc540).

³⁶ Verordnung (Euratom) 2021/948 des Rates vom 27. Mai 2021 zur Schaffung des Europäischen Instruments für die internationale Zusammenarbeit im Bereich der nuklearen Sicherheit in Ergänzung des Instruments für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit – Europa in der Welt auf der Grundlage des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, und zur Aufhebung der Verordnung (Euratom) Nr. 237/2014 (ABl. L 209 vom 14.6.2021, S. 79, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/948/oj>).

³⁷ Verordnung (EU) .../... [Europa in der Welt] des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung des Instruments „Europa in der Welt“ (ABl. vom ..., ..., ELI: ...).

³⁸ Verordnung (Euratom) 2021/100 des Rates vom 25. Januar 2021 zur Festlegung eines spezifischen Finanzierungsprogramms für die Stilllegung kerntechnischer Anlagen und die Entsorgung radioaktiver Abfälle und zur Aufhebung der Verordnung (Euratom) Nr. 1368/2013 (ABl. L 34 vom 1.2.2021, S. 3, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/100/oj>).

- (8) Das allgemeine Ziel des Instruments besteht darin, zu einem hohen Standard der nuklearen Sicherheit, des Strahlenschutzes, der sicheren Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle, der Stilllegung und der Anwendung effizienter und wirksamer Sicherungsmaßnahmen für Kernmaterial beizutragen.
- (9) Mit dieser Verordnung soll auch für mehr Flexibilität beim Programmplanungsansatz gesorgt werden, unter anderem bei den Beihilfemodalitäten und förderfähigen Einrichtungen, damit auf unvorhergesehene Erfordernisse reagiert werden kann, die bei Evaluierungen und Konsultationen im Rahmen der Verordnung (Euratom) 2021/948 festgestellt wurden.
- (10) Die Zusammenarbeit der Gemeinschaft im Rahmen dieser Verordnung zielt nicht auf die Förderung der Kernenergie in den Partnerländern ab³⁹.
- (11) In dieser Verordnung wird eine indikative Finanzausstattung für das gesamte Instrument festgelegt. Für die Zwecke der vorliegenden Verordnung werden die jeweiligen Preise auf der Grundlage eines festen Deflators von 2 % berechnet.
- (12) In einem sich rasch wandelnden wirtschaftlichen, sozialen und geopolitischen Umfeld haben die jüngsten Erfahrungen gezeigt, dass beim mehrjährigen Finanzrahmen und bei den Ausgabenprogrammen der Union eine größere Flexibilität erforderlich ist. Zu diesem Zweck und im Einklang mit den Zielen dieser Verordnung sollte die Finanzierung den sich wandelnden politischen Belangen und den Prioritäten der Union, wie sie in den von der Kommission veröffentlichten einschlägigen Dokumenten, in Schlussfolgerungen des Rates und in Entschlüssen des Europäischen Parlaments festgelegt sind, gebührend Rechnung tragen und gleichzeitig eine ausreichende Vorhersehbarkeit für den Haushaltsvollzug gewährleisten.
- (13) Die Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates⁴⁰ findet auf das Programm Anwendung. Sie regelt die Aufstellung und den Vollzug des Gesamthaushaltsplans der Union und enthält unter anderem Bestimmungen zu Finanzhilfen, Preisen, nichtfinanziellen Zuwendungen, Auftragsvergabe und indirekter Mittelverwaltung in Form von Finanzierungsinstrumenten und Haushaltsgarantien.
- (14) Der Umfang der für das Instrument veranschlagten Mittel sowie der Programmplanungszeitraum und die Aufteilung der Mittel zwischen den verschiedenen Tätigkeiten sollten auf der Grundlage der Ergebnisse der gemäß Artikel 10 der Verordnung (EU, Euratom) 202X/XXXX des Europäischen Parlaments und des Rates⁴¹ [Leistungsverordnung] durchgeführten Evaluierung überprüft werden.
- (15) Gemäß der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509, der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates⁴², der Verordnung (EG,

³⁹ Verordnung (Euratom) 2021/948 des Rates vom 27. Mai 2021 zur Schaffung des Europäischen Instruments für die internationale Zusammenarbeit im Bereich der nuklearen Sicherheit in Ergänzung des Instruments für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit – Europa in der Welt auf der Grundlage des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, und zur Aufhebung der Verordnung (Euratom) Nr. 237/2014 (ABl. L 209 vom 14.6.2021, S. 79, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/948/oj>).

⁴⁰ Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/OJ>).

⁴¹ Verordnung (EU, Euratom) .../... [Leistungsverordnung] (ABl. vom ..., ..., ELI: ...).

⁴² Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. September 2013 über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1073/1999 des Europäischen Parlaments und des

Euratom) Nr. 2988/95 des Rates,⁴³ der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2185/96⁴⁴ und der Verordnung (EU) 2017/1939⁴⁵ sollen die finanziellen Interessen der Union geschützt werden, indem verhältnismäßige Maßnahmen unter anderem zur Prävention, Aufdeckung, Behebung und Untersuchung von Unregelmäßigkeiten und Betrug, zur Einziehung entgangener, rechtsgrundlos gezahlter oder nicht widmungsgemäß verwendeter Mittel und gegebenenfalls verwaltungsrechtliche Sanktionen ergriffen werden. Insbesondere kann das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) gemäß Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 sowie Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2185/96 Untersuchungen einschließlich Kontrollen und Überprüfungen vor Ort durchführen, um festzustellen, ob Betrug oder Korruption oder eine sonstige rechtswidrige Handlung zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union vorliegt. Gemäß der Verordnung (EU) 2017/1939 kann die Europäische Staatsanwaltschaft (im Folgenden „EUSTa“) Betrug und sonstige gegen die finanziellen Interessen der Union gerichtete rechtswidrige Handlungen im Sinne der Richtlinie (EU) 2017/1371 des Europäischen Parlaments und des Rates untersuchen und strafrechtlich verfolgen⁴⁶. Nach der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 ist jede Person oder Stelle, die Unionsmittel erhält, verpflichtet, uneingeschränkt am Schutz der finanziellen Interessen der Union mitzuwirken, der Kommission, dem OLAF, der EUSTa und dem Europäischen Rechnungshof die erforderlichen Rechte und den Zugang zu gewähren und sicherzustellen, dass an der Ausführung von Unionsmitteln beteiligte Dritte gleichwertige Rechte gewähren.

- (16) Das Instrument soll gemäß der Verordnung (EU, Euratom) 202X/XXXX [Leistungsverordnung] durchgeführt werden, in der Regeln für die Ausgabenverfolgung und der Leistungsrahmen für den Haushalt sowie Regeln für die einheitliche Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ bzw. des Grundsatzes der Gleichstellung der Geschlechter gemäß Artikel 33 Absatz 2 Buchstaben d und f der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509, Regeln für die Überwachung und Berichterstattung in Bezug auf die Leistung von Unionsprogrammen und -maßnahmen, Regeln für die Einrichtung eines Förderportals der Union, Regeln für die Evaluierung von Programmen sowie andere horizontale Bestimmungen, die für alle Unionsprogramme gelten – etwa bezüglich Informationen, Kommunikation und Sichtbarkeit – festgelegt sind.
- (17) Die Wahl der Formen der Unionsfinanzierung und der Arten ihrer Ausführung gemäß dieser Verordnung sollte sich danach richten, inwieweit diese es ermöglichen, zur Verwirklichung der spezifischen Ziele der Maßnahmen und der angestrebten Ergebnisse beizutragen, wobei insbesondere die Kosten der Kontrollen, der

Rates und der Verordnung (Euratom) Nr. 1074/1999 des Rates (ABl. L 248 vom 18.9.2013, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2013/883/oj>).

⁴³ Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2988/95 des Rates vom 18. Dezember 1995 über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 312 vom 23.12.1995, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/1995/2988/oj>).

⁴⁴ Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2185/96 des Rates vom 11. November 1996 betreffend die Kontrollen und Überprüfungen vor Ort durch die Kommission zum Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften vor Betrug und anderen Unregelmäßigkeiten (ABl. L 292 vom 15.11.1996, S. 2, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/1996/2185/oj>).

⁴⁵ Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates vom 12. Oktober 2017 zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit zur Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUSTa) (ABl. L 283 vom 31.10.2017, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2017/1939/oj>).

⁴⁶ Richtlinie (EU) 2017/1371 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2017 über die strafrechtliche Bekämpfung von gegen die finanziellen Interessen der Union gerichtetem Betrug (ABl. L 198 vom 28.7.2017, S. 29, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2017/1371/oj>).

Verwaltungsaufwand und das erwartete Risiko der Nichteinhaltung zu berücksichtigen sind. In diesem Zusammenhang ist auch die Verwendung von Pauschalbeträgen, Pauschalfinanzierungen und Kosten je Einheit sowie von nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen im Sinne des Artikels 125 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 zu prüfen.

- (18) Die Koordinierung der im Rahmen dieser Verordnung durchgeführten Tätigkeiten sollte durch laufende Arbeiten und Dialoge mit den Mitgliedstaaten, Partnerländern und ihren einschlägigen Behörden, insbesondere den für nukleare Sicherheit, Sicherungsmaßnahmen und Stilllegung zuständigen Aufsichtsbehörden, erreicht werden, um Doppelarbeit zu vermeiden.
- (19) Um eine kohärente Durchführung des auswärtigen Handelns zu gewährleisten, sollten die in der Verordnung (EU) 202X/XXXX [Europa in der Welt] festgelegten Vorschriften und Verfahren gegebenenfalls für die Durchführung der externen Komponente des Instruments gelten, und in den Durchführungsbestimmungen der vorliegenden Verordnung sollte auf die Bestimmungen der genannten Verordnung verwiesen werden.
- (20) Für die externe Komponente des Instruments sollten die in dieser Verordnung genannten Jahres- oder Mehrjahresaktionspläne und Maßnahmen Arbeitsprogramme im Sinne der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 darstellen. Jahres- oder Mehrjahresaktionspläne sollten sich auf Maßnahmenbündel beziehen, für die jeweils ein Dokument vorgelegt wird.
- (21) Die Kommission sollte Mehrjahresrichtprogramme annehmen, die mit den in Kapitel 1 der Verordnung (EU) 202X/XXXX [Europa in der Welt] genannten Mehrjahresrichtprogrammen in Einklang stehen und diese ergänzen.
- (22) Den übergeordneten Politikrahmen für die Durchführung der externen Komponente des Instruments sollten die politischen Maßnahmen bilden, die in den Assoziierungsabkommen, Partnerschafts- und Kooperationsabkommen, multilateralen Übereinkommen, Abkommen über Zusammenarbeit im Nuklearbereich, Absichtserklärungen und sonstigen Übereinkünften, die eine Beziehung zwischen der Gemeinschaft und ihren Partnerländern begründen, sowie den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates und Schlussfolgerungen des Rates, Gipfelerklärungen, Schlussfolgerungen der hochrangigen Tagungen mit den Partnerländern, Mitteilungen der Kommission und gemeinsamen Mitteilungen der Kommission und der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik festgelegt sind.
- (23) Im Rahmen der externen Komponente des Instruments können im Einklang mit den in dieser Verordnung festgelegten Kriterien Maßnahmen in allen Partnerländern finanziert werden. Personen und Stellen aus Beitrittsländern, Bewerberländern einschließlich der Ukraine, möglichen Bewerberländern und Ländern der Europäischen Nachbarschaftspolitik sollten Vorrang erhalten.
- (24) Die internationale Zusammenarbeit wird sich auf die sicherheitstechnischen Grundsätze nach Maßgabe der Sicherheitsstandards der IAEA stützen.
- (25) Angesichts der anhaltenden Notwendigkeit der Verbesserung der Sicherheit für die friedliche Nutzung der Kernenergie in den Partnerländern sollte mit dem Instrument das Ziel verfolgt werden, den höchsten Standard für nukleare Sicherheit, Strahlenschutz, die sichere Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle und die Anwendung effizienter und wirksamer nuklearer Sicherungsmaßnahmen in den Partnerländern zu fördern. Dies schließt die Sanierung

radiologisch kontaminierter Altstandorte und der Ausbau der Regulierungskapazitäten ein.

- (26) Da sich die friedliche Nutzung der Kernenergie weiterentwickelt, sollte das Instrument für die Durchführung von Tätigkeiten in neu entstehenden Bereichen im Zusammenhang mit nuklearer Sicherheit und Notfallvorsorge und -reaktion geeignet sein, beispielsweise durch einen Beitrag zur Sicherheit kleiner und modularer Reaktoren und zum Strahlenschutz in neuen radiologischen medizinischen Anwendungen.
- (27) Russlands Angriffskrieg gegen die Ukraine verursacht Schäden an der ukrainischen Infrastruktur, unter anderem auch an den Kernkraftanlagen des Landes, wie der Drohnenangriff vom 14. Februar 2025 auf die neue Schutzhülle von Tschernobyl gezeigt hat. Was die Unterstützung der Union für den Bedarf der Ukraine im Bereich der nuklearen Sicherheit betrifft, so können Mittel aus der Ukraine-Reserve gemäß Artikel 6 der Verordnung (EU, Euratom) 202X/XXXX des Rates [MFR-Verordnung] für die Unterstützung im Rahmen der externen Komponente des Instruments in Form von nicht rückzahlbarer Unterstützung, Finanzierungsinstrumenten und Dotierung der Haushaltsgarantie bereitgestellt werden. Die Unterstützung, die der Ukraine im Rahmen der externen Komponente des Instruments dieser Verordnung in Form von Darlehen gemäß dem Beschluss 77/270/Euratom des Rates gewährt wird, sollte bis zu dem im Beschluss 77/270/Euratom des Rates festgelegten Betrag und der Obergrenze gemäß Artikel 6 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Verordnung „Europa in der Welt“ gewährt werden. Sollen diese Darlehen der Ukraine als souveränem Staat gewährt werden, so sollten sie durch die Garantie gemäß Artikel 2 Absatz 3 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 202X/XXXX des Rates [MFR-Verordnung] gedeckt sein. Daher ist es angezeigt, gemäß Artikel 24 Absatz 3 letzter Unterabsatz der Verordnung „Europa in der Welt“ eine Ausnahme von Artikel 214 Absatz 1 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 vorzusehen und für diese Darlehen an die Ukraine keine Dotierungsquote festzulegen.
- (28) Zur Gewährleistung der Kohärenz sollten die Haushaltsgarantie und die Finanzierungsinstrumente, auch in Kombination mit nicht rückzahlbarer Unterstützung bei Mischfinanzierungsmaßnahmen, im Rahmen der externen Komponente des Instruments im Einklang mit den geltenden Vorschriften der Verordnung (EU) 202X/XXXX [Europa in der Welt] durch Vereinbarungen umgesetzt werden, die für diese Art der Unterstützung im Rahmen der Durchführungsmechanismen von „Europa in der Welt“ geschlossen werden.
- (29) Wird bei der externen Komponente die Unterstützung der Union im Rahmen des Instruments in Form einer Haushaltsgarantie oder eines Finanzinstruments – auch in Kombination mit nicht rückzahlbarer Unterstützung bei einer Mischfinanzierungsmaßnahme – geleistet, so ist diese Unterstützung unbedingt ausschließlich im Rahmen der Durchführungsmechanismen von „Europa in der Welt“ gemäß den geltenden Bestimmungen der besagten Durchführungsmechanismen zu leisten.
- (30) Für eine erfolgreiche Zusammenarbeit im Bereich der nuklearen Sicherheit wird eine enge Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen, die ähnliche Ziele wie das Instrument verfolgen, insbesondere der Internationalen Atomenergie-Organisation (IAEO), gemäß Titel II Kapitel 10 des Euratom-Vertrags als notwendig erachtet.
- (31) Die effizienteste Nutzung der verfügbaren Ressourcen kann durch die Kohärenz und Komplementarität der Finanzierungsinstrumente der Union für das auswärtige

Handeln sowie durch die Schaffung von Synergien mit anderen Politikmaßnahmen und Programmen der Union erreicht werden. Damit kombinierte Interventionen, die einem gemeinsamen Ziel dienen, eine maximale Wirkung erzielen können, sollte im Rahmen dieser Verordnung die Kombination mit Finanzmitteln anderer Gemeinschafts- und Unionsprogramme zulässig sein, sofern diese Beiträge nicht dieselben Kosten betreffen.

- (32) Das vorangegangene Finanzierungsprogramm nach der Verordnung (Euratom) 2021/100 zeigte den zusätzlichen Mehrwert für die Gemeinschaft auf, der durch die Sammlung und Verbreitung von Wissen entstand. Nach Artikel 8 des Euratom-Vertrags und gemäß Artikel 7 der Richtlinie 2011/70/Euratom des Rates⁴⁷ hat die JRC ihre nuklearen Altlasten zu bewältigen und ihre im Einklang mit den einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften abgeschalteten kerntechnischen Anlagen stillzulegen. Im Jahr 1999 wurde daher mit einer Mitteilung an das Europäische Parlament und den Rat⁴⁸ das Programm der JRC zur Stilllegung und Abfallentsorgung im Nuklearbereich eingeleitet, und die Kommission hat seither regelmäßig über den Fortschritt jenes Programms berichtet⁴⁹.
- (33) Zur Erfüllung der Anforderungen aus Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe f und Artikel 7 der Richtlinie 2011/70/Euratom des Rates besteht nach Einschätzung der Kommission die beste Option darin, eine Strategie zu verfolgen, bei der die Tätigkeiten der Stilllegung und der Entsorgung radioaktiver Abfälle mit der Einleitung von Gesprächen zwischen der JRC und den Gastländern über eine mögliche Übertragung der Zuständigkeiten für die Stilllegung und die Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle im Falle gegenseitiger Vereinbarungen zwischen der Kommission und den Gastländern kombiniert werden. Die JRC sollte angemessene Ressourcen sicherstellen und aufrechterhalten, um ihre Verpflichtungen in Bezug auf die Stilllegung und eine sichere Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle zu erfüllen.
- (34) Zur Gewährleistung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung dieser Verordnung sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates⁵⁰ ausgeübt werden.
- (35) Die Kommission sollte unverzüglich anwendbare Durchführungsrechtsakte erlassen, um Jahres- oder Mehrjahresaktionspläne und Maßnahmen im Rahmen der externen Komponente des Instruments zu erlassen oder zu ändern, wenn dies in hinreichend begründeten Fällen im Zusammenhang mit der Notwendigkeit einer raschen Reaktion der Gemeinschaft aus Gründen äußerster Dringlichkeit erforderlich ist.

⁴⁷ Richtlinie 2011/70/Euratom des Rates vom 19. Juli 2011 über einen Gemeinschaftsrahmen für die verantwortungsvolle und sichere Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle (ABl. L 199 vom 2.8.2011, S. 48, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2011/70/oj>).

⁴⁸ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat vom 17. März 1999 – Nukleare Altlasten aus den Tätigkeiten der GFS im Rahmen des Euratom-Vertrags – Rückbau der veralteten kerntechnischen Anlagen und Abfallentsorgung (KOM(1999) 114 endg.).

⁴⁹ SEC(2004) 624, COM(2008) 903 und COM(2013) 734.

⁵⁰ Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2011/182/oj>).

- (36) Im Einklang mit Artikel 9 des Beschlusses 2010/427/EU des Rates stellt die Hohe Vertreterin in ihrer Eigenschaft als Vizepräsidentin der Kommission die allgemeine politische Koordinierung des auswärtigen Handelns der Union sicher und gewährleistet dabei dessen Geschlossenheit, Kohärenz und Wirksamkeit, insbesondere durch die Durchführung dieses Instruments.
- (37) Bezugnahmen auf die Außenhilfelinstrumente nach dem Beschluss 2010/427/EU des Rates⁵¹ gelten als Bezugnahmen auf die vorliegende Verordnung und die in ihr genannten Verordnungen. Die Kommission sollte sicherstellen, dass die vorliegende Verordnung entsprechend der in jenem Beschluss vorgesehenen Rolle des Europäischen Auswärtigen Diensts durchgeführt wird.
- (38) Um die Kontinuität der Unterstützung der einschlägigen Politikbereiche zu gewährleisten und die Durchführung ab dem Beginn des Mehrjährigen Finanzrahmens 2028-2034 zu ermöglichen, sollte diese Verordnung ab dem 1. Januar 2028 gelten.
- (39) Im Rahmen der restriktiven Maßnahmen der Union, die gemäß Artikel 29 EUV und Artikel 215 Absatz 2 AEUV erlassen werden, dürfen benannten natürlichen oder juristischen Personen, Organisationen und Einrichtungen weder unmittelbar noch mittelbar Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen zur Verfügung gestellt werden oder zugutekommen. Daher sollten solche natürlichen oder juristischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen sowie juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen, die sich in ihrem Eigentum oder unter ihrer Kontrolle befinden, nicht unterstützt werden.
- (40) Die Verordnungen (Euratom) 2021/100 und (Euratom) 2021/948 sollten daher aufgehoben werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

KAPITEL I

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

Gegenstand

Mit dieser Verordnung wird das Instrument für Zusammenarbeit im Bereich der nuklearen Sicherheit und Stilllegung kerntechnischer Anlagen (im Folgenden „Instrument“) geschaffen und es werden die Ziele des Instruments, seine indikative Mittelausstattung für den Zeitraum vom 1. Januar 2028 bis zum 31. Dezember 2034, die Formen der Finanzierung durch die Union und die Vorschriften für die Bereitstellung einer solchen Finanzierung im Rahmen des Instruments festgelegt. Außerdem wird den Besonderheiten jeder der beiden Komponenten des Instruments Rechnung getragen: der externen und der internen Komponente.

⁵¹ Beschluss 2010/427/EU des Rates vom 26. Juli 2010 über die Organisation und die Arbeitsweise des Europäischen Auswärtigen Dienstes (ABl. L 201 vom 3.8.2010, S. 30, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2010/427/oj>).

Artikel 2

Ziele des Instruments

- (1) Das allgemeine Ziel der externen Komponente des Instruments besteht darin, in Ergänzung zur Verordnung (EU) 202X/XXXX [Europa in der Welt] und aufbauend auf den Tätigkeiten innerhalb der Gemeinschaft, einschließlich des einschlägigen Euratom-Rechtsrahmens, zu einem hohen Standard der nuklearen Sicherheit, des Strahlenschutzes, der sicheren Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle, der Stilllegung kerntechnischer Anlagen und der Anwendung effizienter und wirksamer Sicherungsmaßnahmen für Kernmaterial in Partnerländern beizutragen.
- (2) Das allgemeine Ziel der internen Komponente des Instruments besteht darin, die Stilllegung der kerntechnischen Anlagen der Kommission an den Standorten der Gemeinsamen Forschungsstelle (im Folgenden „JRC“) im Einklang mit den in den jeweiligen Stilllegungsplänen ermittelten Erfordernissen zu unterstützen und die abgebrannten Brennelemente, das Kernmaterial und die radioaktiven Abfälle, die dabei anfallen, sicher zu entsorgen. Darüber hinaus unterstützt das Instrument das Wissen, das sich aus der Stilllegung kerntechnischer Anlagen und der Entsorgung der daraus resultierenden radioaktiven Abfälle ergibt und an die beteiligten Akteure der Gemeinschaft weitergegeben wird.
- (3) Mit der externen Komponente des Instruments werden die folgenden spezifischen Ziele verfolgt:
 - a) Förderung einer wirksamen Kultur in den Bereichen nukleare Sicherheit und Strahlenschutz sowie die Anwendung höchster Standards der nuklearen Sicherheit und des Strahlenschutzes, auch in den Bereichen Versorgungssicherheit, Notfallvorsorge und -reaktion, Aufbau von Kapazitäten und Transparenz bei den Beschlussfassungsverfahren durch die Behörden in Partnerländern;
 - b) Unterstützung einer verantwortungsvollen und sicheren Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle sowie der Stilllegung und Sanierung ehemaliger kerntechnischer Anlagen und Einrichtungen in Partnerländern;
 - c) Stärkung effizienter und wirksamer Sicherungsmaßnahmen für Kernmaterial in Partnerländern.
- (4) Mit der internen Komponente des Instruments werden die folgenden spezifischen Ziele verfolgt:
 - a) Unterstützung des Stilllegungsplans und Durchführung der Tätigkeiten im Einklang mit dem nationalen Recht des Gastlands für den Rückbau und die Dekontaminierung der kommissionseigenen kerntechnischen Anlagen an den JRC-Standorten, Durchführung der sicheren Entsorgung der dabei anfallenden radioaktiven Abfälle und gegebenenfalls Vorbereitung der fakultativen Übertragung der damit verbundenen kerntechnischen Zuständigkeiten von der JRC auf das Gastland;
 - b) Fortsetzung des Aufbaus von Beziehungen und eines Austauschs zwischen den Interessenträgern der Union im Bereich der Stilllegung kerntechnischer

Anlagen durch die JRC, mit dem Ziel, die Verbreitung von Erkenntnissen und den Austausch von Erfahrungen in allen einschlägigen Bereichen wie Regulierung und Ausbildung sicherzustellen und in der Union potenzielle Synergien zu entwickeln.

Die unter Unterabsatz 1 Buchstabe a genannte Übertragung ist für jedes Gastland freiwillig und unterliegt einer zwischen der Kommission und dem Gastland geschlossenen bilateralen Vereinbarung. Diese bilaterale Vereinbarung muss beinhalten, dass alle Kosten für die Stilllegung der kommissionseigenen kerntechnischen Anlagen an den Standorten der JRC und die Lagerung der dabei anfallenden radioaktiven Abfälle von der Gemeinschaft getragen werden und in vollem Umfang der Richtlinie 2011/70/Euratom entsprechen. Die Verhandlungen zwischen der Kommission und dem Gastland sind innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung abzuschließen.

Artikel 3

Mittelausstattung

- (1) Die indikative Finanzausstattung für die Durchführung des Instruments wird für den Zeitraum vom 1. Januar 2028 bis zum 31. Dezember 2034 auf 966 000 000 EUR zu jeweiligen Preisen festgesetzt.
- (2) Darüber hinaus können Finanzmittel für die Ukraine, die nach Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EU) 202X/XXXX [Europa in der Welt] aus der Ukrainereserve gemäß Artikel 6 der Verordnung (EU, Euratom) 202X/XXXX [MFR-Verordnung] mobilisiert wurden, gegebenenfalls für die Unionsunterstützung für die Ukraine im Rahmen der vorliegenden Verordnung verwendet werden.
- (3) Über 2034 hinaus können Mittel zur Deckung notwendiger Ausgaben sowie Mittel für die Verwaltung von Maßnahmen, die bis zum Ende des Instruments noch nicht abgeschlossen sind, in den Unionshaushalt eingestellt werden.
- (4) Die Finanzausstattung gemäß Absatz 1 dieses Artikels, die Finanzmittel gemäß Absatz 2 dieses Artikels und die Beträge der zusätzlichen Mittel gemäß Artikel 3 können auch für technische und administrative Hilfe bei der Durchführung des Instruments verwendet werden, z. B. für Vorbereitungs-, Überwachungs-, Kontroll-, Prüfungs- und Evaluierungstätigkeiten, betriebliche IT-Systeme und -Plattformen, Informations-, Sichtbarkeits- und Kommunikationstätigkeiten, einschließlich institutioneller Kommunikation zu den politischen Prioritäten der Union, sowie für jegliche sonstige technische und administrative Hilfe oder Personalausgaben, die der Kommission bei der Verwaltung des Instruments entstehen.
- (5) Bezüglich der externen Komponente des Instruments gelten für die Durchführung dieser Verordnung die in Artikel 22 der Verordnung (EU) 202X/XXXX [Europa in der Welt] festgelegten Vorschriften und Verfahren für Mittelübertragungen, Jahrestanchen, Rückzahlungen, Einnahmen und Einziehungen aus Finanzierungsinstrumenten, die im Rahmen dieses Instruments oder seiner Vorgängerinstrumente finanziert werden, sowie für Überschüsse aus den Haushaltsgarantien und Darlehen, die im Rahmen dieses Instruments oder seiner Vorgängerinstrumente bereitgestellt werden.

Artikel 4

Zusätzliche Mittel

Mitgliedstaaten, Organe, Einrichtungen und sonstige Stellen der Union, Partnerländer, internationale Organisationen, internationale Finanzinstitutionen oder sonstige Dritte können zusätzliche Finanzbeiträge oder nichtfinanzielle Beiträge zu dem Instrument leisten. Die zusätzlichen Finanzbeiträge gelten als externe zweckgebundene Einnahmen im Sinne des Artikels 21 Absatz 2 Buchstabe a, d oder e oder im Sinne des Artikels 21 Absatz 5 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509.

Artikel 5

Alternative, kombinierte und kumulative Finanzierung

- (1) Das Instrument wird in Synergie mit anderen Programmen der Gemeinschaft und der Union durchgeführt. Auch Maßnahmen, für die aus einem anderen Programm ein Gemeinschafts- oder Unionsbeitrag bereitgestellt wurde, können einen Beitrag erhalten. Die Vorschriften des jeweiligen Unionsprogramms gelten für den entsprechenden Beitrag; alternativ können auf alle Beiträge einheitliche Regeln angewandt werden, wobei in dem Fall eine einzige rechtliche Verpflichtung eingegangen werden kann. Wird der Unionsbeitrag auf Grundlage der förderfähigen Kosten geleistet, so darf die kumulierte Unterstützung aus dem Unionshaushalt die förderfähigen Gesamtkosten der Maßnahme nicht übersteigen; sie kann anteilig auf der Grundlage der Bedingungen für die Unterstützung berechnet werden.
- (2) Gewährungsverfahren im Rahmen des Instruments können unter direkter oder indirekter Mittelverwaltung gemeinsam mit den Mitgliedstaaten, Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, Partnerländern, internationalen Organisationen, internationalen Finanzinstituten oder sonstigen Dritten („Partner des gemeinsamen Gewährungsverfahrens“) durchgeführt werden, sofern der Schutz der finanziellen Interessen der Union gewährleistet ist. Derartige Verfahren unterliegen einheitlichen Regeln und ziehen eine einzige rechtliche Verpflichtung nach sich. Zu diesem Zweck können die Partner des gemeinsamen Gewährungsverfahrens dem Instrument gemäß Artikel [4] dieser Verordnung Mittel zur Verfügung stellen bzw. gegebenenfalls im Einklang mit Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 mit der Durchführung des Gewährungsverfahrens betraut werden. Bei gemeinsamen Gewährungsverfahren können Vertreter der Partner des gemeinsamen Gewährungsverfahrens auch Mitglieder des in Artikel 153 Absatz 3 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 genannten Evaluierungsausschusses sein.

Artikel 6

Ausführung und Formen der Unionsfinanzierung

- (1) Das Instrument wird gemäß der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 in direkter Mittelverwaltung oder in indirekter Mittelverwaltung mit Stellen durchgeführt, die in Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe c der genannten Verordnung aufgeführt sind.

- (2) Unionsmittel können in allen Formen gemäß der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 bereitgestellt werden, insbesondere in Form von Finanzhilfen, Preisen, Auftragsvergabe, nichtfinanziellen Zuwendungen, Haushaltsgarantien, Finanzierungsinstrumenten und Mischfinanzierungsmaßnahmen.

KAPITEL II

DURCHFÜHRUNG DER VERSCHIEDENEN KOMPONENTEN DES INSTRUMENTS

ABSCHNITT 1: BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR DIE DURCHFÜHRUNG DER EXTERNEN KOMPONENTE DES INSTRUMENTS

Artikel 7

Politikrahmen

Den übergeordneten Politikrahmen für die Durchführung des Instruments bilden die politischen Maßnahmen in den Assoziierungsabkommen, Partnerschafts- und Kooperationsabkommen unter Einschluss von Abkommen über die Zusammenarbeit im Nuklearbereich, multilateralen Übereinkommen, rechtlich nicht bindenden Instrumenten wie Absichtserklärungen, Erklärungen und sonstigen Übereinkünften, die eine Beziehung zwischen der Union und/oder der Gemeinschaft und ihren Partnerländern begründen, sowie den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates und Schlussfolgerungen des Rates, Gipfelerklärungen oder Schlussfolgerungen der hochrangigen Tagungen mit den Partnerländern, Strategien und Mitteilungen der Kommission und gemeinsamen Mitteilungen der Kommission und der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik.

Artikel 8

Durchführung und Förderfähigkeit im Einklang mit „Europa in der Welt“

- (1) Sofern in dieser Verordnung nichts anderes festgelegt ist, erfolgt die Finanzierung der externen Komponente des Instruments durch die Union im Einklang mit der vorliegenden Verordnung, der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 und gegebenenfalls Titel II Kapitel II und Kapitel III der Verordnung (EU) 202X/XXXX [Europa in der Welt], mit Ausnahme von Artikel 19, Artikel 20 Absätze 2 und 3 sowie Artikel 26 der genannten Verordnung. Die Bestimmungen über die Förderfähigkeit gemäß Artikel 20 Absatz 1 und Absätze 4 bis 12 der Verordnung (EU) 202X/XXXX [Europa in der Welt] gelten für alle im Rahmen der externen Komponente finanzierte Maßnahmen.
- (2) Wenn die Unterstützung der Union in Form einer Haushaltsgarantie oder eines Finanzierungsinstruments – auch in Kombination mit nicht rückzahlbarer Unterstützung bei einer Mischfinanzierungsmaßnahme – geleistet wird, so ist diese Unterstützung unbedingt ausschließlich aus dem Durchführungsmechanismus von „Europa in der Welt“ gemäß den geltenden Bestimmungen des

Durchführungsmechanismus von „Europa in der Welt“ im Wege von Vereinbarungen zu leisten, die für diese Art von Unterstützung aus besagtem Durchführungsmechanismus geschlossen wurden.

- (3) Die Unterstützung der Union in Form einer Haushaltsgarantie wird unter Beachtung des in der Verordnung „Europa in der Welt“ festgelegten Höchstbetrags geleistet.
- (4) Wenn im Rahmen des Instruments auf den Durchführungsmechanismus von „Europa in der Welt“ zurückgegriffen wird, so werden die Mittelausstattung für die Haushaltsgarantie und die Dotierung der Finanzierungsinstrumente aus diesem Instrument bereitgestellt, auch wenn sie mit nicht rückzahlbarer Unterstützung im Rahmen einer Mischfinanzierungsmaßnahme kombiniert werden.

Artikel 9

Euratom-Darlehen

- (1) Die Unterstützung der Union für die Ukraine in Form von Darlehen im Rahmen des Beschlusses 77/270/Euratom des Rates wird bis zu dem in Artikel 6 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) 202X/XXXX [Europa in der Welt] genannten Höchstbetrag gewährt. Die Bestimmungen in Artikel 24 Absatz 3 letzter Absatz der Verordnung (EU) 202X/XXXX [Europa in der Welt] gelten für Darlehen an die Ukraine gemäß dem Beschluss 77/270/Euratom des Rates.
- (2) Die Dotierungsquote für die Unterstützung der Union in Form von Darlehen an Armenien gemäß dem Beschluss 77/270/Euratom des Rates entspricht der Dotierungsquote gemäß Artikel 24 der Verordnung (EU) 202X/XXXX [Europa in der Welt].

Artikel 10

Mehrjahresrichtprogramme

- (1) Die Durchführung der externen Komponente des Instruments erfolgt durch Mehrjahresrichtprogramme, die im Wege von Durchführungsrechtsakten gemäß dem in Artikel 17 Absatz 3 genannten Prüfverfahren angenommen werden. Diese Mehrjahresrichtprogramme
 - a) dienen dazu, im Einklang mit den allgemeinen Aufgaben und Befugnissen, den Zielen, den Grundsätzen und der Politik der Gemeinschaft und auf der Grundlage des Politikrahmens nach Artikel 7 dieser Verordnung einen kohärenten Rahmen für die Zusammenarbeit der Gemeinschaft mit den betreffenden Partnerländern oder Regionen bereitzustellen;
 - b) bilden die allgemeine Grundlage für die Zusammenarbeit im Bereich der nuklearen Sicherheit im Rahmen des Instruments und legen unter Berücksichtigung des Bedarfs der betreffenden Länder, der Prioritäten der Gemeinschaft, der internationalen Lage

und der Tätigkeiten der betreffenden Partnerländer die Ziele der Gemeinschaft für die Zusammenarbeit fest;

- c) nennen den Zusatznutzen der Zusammenarbeit gemäß Buchstabe b und erläutern die Möglichkeiten, wie Überschneidungen mit anderen Programmen und Initiativen, insbesondere denen internationaler Organisationen, die ähnliche Ziele verfolgen, und denen anderer wichtiger Geber, vermieden werden können;
 - d) legen die geografischen und politischen Prioritäten, die für eine Finanzierung durch die Union ausgewählt wurden, die spezifischen Ziele und gegebenenfalls die Richtbeträge der Mittelzuweisungen und die Haushaltsvollzugsarten dar;
 - e) beruhen auf einem Dialog mit den Partnerländern oder -regionen, an dem die einschlägigen Interessenträger beteiligt sind, insbesondere mit den staatlichen Stellen und den Regulierungsbehörden und den von ihnen benannten Organisationen, sowie gegebenenfalls auf Konsultationen mit der durch den Beschluss 2007/530/Euratom der Kommission⁵² eingesetzten Gruppe der europäischen Aufsichtsbehörden für nukleare Sicherheit (ENSREG).
- (2) Die Mehrjahresrichtprogramme können ad hoc überprüft werden, sofern dies für ihre wirksame Durchführung erforderlich ist, insbesondere bei wesentlichen Änderungen am Politikrahmen nach Artikel 6 oder bei einer Krisen- oder Nachkrisensituation. Das Prüfverfahren nach Artikel 17 Absatz 3 gilt auch für Überprüfungen, die zu einer wesentlichen inhaltlichen Änderung des Mehrjahresrichtprogramms führen.

Artikel 11

Annahme von Aktionsplänen und Maßnahmen

- (1) Jahres- oder Mehrjahresaktionspläne und Maßnahmen im Rahmen der externen Komponente des Instruments stellen Arbeitsprogramme im Sinne der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 dar.
- (2) Die Kommission erlässt die in Absatz 1 genannten Aktionspläne und Maßnahmen im Wege von Durchführungsrechtsakten. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 17 Absatz 3 genannten Prüfverfahren erlassen.
- (3) Das Prüfverfahren gemäß Absatz 2 ist nicht erforderlich für
 - a) Sondermaßnahmen und Unterstützungsmaßnahmen, bei denen die Unionsfinanzierung 10 Mio. EUR nicht übersteigt;
 - b) technische Änderungen, vorausgesetzt, diese wirken sich nicht substantiell auf die Ziele der betreffenden Aktionspläne oder Maßnahmen aus; dazu zählen
 - i) der Wechsel der Art des Haushaltsvollzugs;
 - ii) die Umschichtung von Mitteln zwischen den in einem Aktionsplan vorgesehenen Maßnahmen;
 - iii) die Aufstockung der Mittelausstattung der Aktionspläne und Maßnahmen um nicht mehr als 20 % der betreffenden Mittelausstattung.

⁵² Beschluss 2007/530/Euratom der Kommission vom 17. Juli 2007 zur Einsetzung der Europäischen hochrangigen Gruppe für nukleare Sicherheit und Abfallentsorgung (ABl. L 195 vom 27.7.2007, S. 44, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2007/530/oj>).

Sondermaßnahmen und Unterstützungsmaßnahmen, die gemäß diesem Absatz angenommen werden, sowie technische Änderungen werden den Mitgliedstaaten durch den in Artikel 17 Absatz 1 genannten Ausschuss innerhalb eines Monats nach ihrer Annahme mitgeteilt. Sie werden auch dem Europäischen Parlament übermittelt.

- (4) In hinreichend begründeten Fällen äußerster Dringlichkeit, in denen eine rasche Reaktion der Gemeinschaft erforderlich ist, erlässt oder ändert die Kommission die in Absatz 1 dieses Artikels genannten Aktionspläne oder Maßnahmen im Wege sofort geltender Durchführungsrechtsakte nach dem Verfahren des Artikels 17 Absatz 4.

Artikel 12

Kriterien für die internationale Zusammenarbeit

- (1) Im Rahmen der externen Komponente des Instruments können im Einklang mit den in diesem Artikel festgelegten Kriterien Maßnahmen in Partnerländern finanziert werden.
- (2) Die Grundlage für die Zusammenarbeit bildet ein gemeinsames Verständnis oder eine wechselseitige Vereinbarung zwischen dem Partnerland und der Gemeinschaft.
- (3) Partnerländer, die im Bereich der nuklearen Sicherheitsmaßnahmen mit der Gemeinschaft zusammenarbeiten wollen, müssen Vertragsparteien des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen sein und ein Abkommen mit der IAEO über umfassende Sicherheitsmaßnahmen geschlossen haben oder das Zusatzprotokoll mit der IAEO in Kraft gesetzt haben.
- (4) Partnerländer, die im Bereich der nuklearen Sicherheit mit der Gemeinschaft zusammenarbeiten wollen, müssen aktive Vertragsparteien des Übereinkommens über nukleare Sicherheit und des Gemeinsamen Übereinkommens über die Sicherheit der Behandlung abgebrannter Brennelemente und über die Sicherheit der Behandlung radioaktiver Abfälle oder anderer einschlägiger Übereinkommen sein — oder Schritte unternommen haben, aus denen eine feste Zusage hervorgeht, diesen Übereinkommen beizutreten.
- (5) Im Hoheitsgebiet von Partnerländern, die im Bereich der Notfallvorsorge und -reaktion, des Strahlenschutzes oder der Entsorgung radioaktiver Abfälle mit der Gemeinschaft zusammenarbeiten wollen und die Kriterien 3 oder 4 nicht erfüllen, sollten sich keine kerntechnischen Anlagen befinden.
- (6) Die Zusammenarbeit mit Partnerländern, die die Kriterien des Artikels 12 Absätze 3 bis 5 nicht erfüllen, erfolgt auf direktes Ersuchen der betreffenden Partnerländer ausnahmsweise und beschränkt sich auf die Unterstützung, die sie im Falle eines nuklearen Unfalls oder einer radiologischen Notstandssituation im Sinne des Übereinkommens über die frühzeitige Benachrichtigung bei nuklearen Unfällen und des Übereinkommens über Hilfeleistungen bei nuklearen Unfällen oder radiologischen Notfällen beantragen.
- (7) Die Zusammenarbeit mit Bewerberländern oder möglichen Bewerberländern, die aufgrund ihres Status als Land nicht in der Lage sind, die in Artikel 12 Absätze 3 bis 6 genannten Kriterien zu erfüllen, stellt eine Ausnahme dar.
- (8) Um die Befolgung der zusammenarbeitsbezogenen Ziele des Instruments zu gewährleisten und zu überwachen, muss das betreffende Partnerland der Evaluierung

der durchgeführten Maßnahmen zustimmen. Diese Evaluierung muss es ermöglichen, die Einhaltung der Ziele zu überwachen und zu überprüfen, und stellt eine Voraussetzung für die weitere Auszahlung des Gemeinschaftsbeitrags dar.

Artikel 13

EUROPÄISCHER AUSWÄRTIGER DIENST (EAD)

Die externe Komponente des Instruments wird unter Berücksichtigung der Rolle des EAD gemäß dem Beschluss 2010/427/EU des Rates, insbesondere den Artikeln 3 und 9 dieses Beschlusses, durchgeführt.

ABSCHNITT 2: BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR DIE DURCHFÜHRUNG DER INTERNEN KOMPONENTE DES INSTRUMENTS

Artikel 14

Arbeitsprogramme

- (1) Die Durchführung der internen Komponente des Instruments erfolgt im Wege von Arbeitsprogrammen gemäß Artikel 110 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509.

Das Arbeitsprogramm für die interne Komponente des Instruments

- a) dient dazu, einen Überblick über die für den Zeitraum des mehrjährigen Arbeitsprogramms geplanten Tätigkeiten zu geben;
- b) bildet eine allgemeine Grundlage für die Durchführung der unter diese Verordnung fallenden Tätigkeiten und beruht auf den höchsten Standards für die nukleare Sicherheit und bewährten Verfahren bei der Bewältigung der kerntechnischen Zuständigkeiten der Gemeinschaft.

Artikel 15

Durchführung und Formen der Unionsfinanzierung und Förderkriterien für die Durchführung der internen Komponente des Instruments

Sofern in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist, erfolgt die Finanzierung der internen Komponente des Instruments durch die Union im Einklang mit der vorliegenden Verordnung und der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509.

Für eine Finanzierung durch die Union im Rahmen der internen Komponente des Instruments kommen nur die folgenden Tätigkeiten in Betracht:

- a) der sichere Erhalt und Betrieb stillgelegter kerntechnischer Anlagen,
- b) der Rückbau veralteter und/oder ausgedienter kerntechnischer Anlagen,
- c) die sichere Entsorgung radioaktiver Abfälle und abgebrannter Brennelemente, einschließlich Sammlung, Charakterisierung, Behandlung, Transport und der Lagerung,
- d) die Verringerung des Kernmaterialbestands an den JRC-Standorten,
- e) die Entwicklung und Errichtung von Anlagen zur Entsorgung radioaktiver Abfälle,

- f) die Erstellung und Aktualisierung von Stilllegungsplänen, technischen Studien und Genehmigungsunterlagen,
- g) die externe Unterstützung bei Projektkonzeption, -bewertung und -management,
- h) die operative Unterstützung, einschließlich Strahlenschutz, Ausrüstung und Anlagenwartung,
- i) Verhandlungen mit den Gastländern im Hinblick auf die Übertragung der Zuständigkeiten im kerntechnischen Bereich der Kommission,
- j) Kommunikation und Zusammenarbeit mit externen Interessenträgern,
- k) Sammlung, Gewinnung, Bewertung und Verbreitung von Erkenntnissen über die Stilllegung kerntechnischer Anlagen, einschließlich Ausbildungsmaßnahmen,
- l) sonstige Tätigkeiten zur Unterstützung der Stilllegung kerntechnischer Anlagen der Kommission an den JRC-Standorten und des Wissens über die Stilllegung kerntechnischer Anlagen und die Abfallentsorgung gemäß Artikel 2.

Artikel 16

Austausch von Erkenntnissen

- (1) Die bei der Durchführung des Stilllegungs- und Abfallentsorgungsprogramms der JRC gewonnenen Erkenntnisse werden auf Gemeinschaftsebene verbreitet.
- (2) Tätigkeiten zur Durchführung der in Absatz 1 genannten Tätigkeit werden im Rahmen des Instruments finanziert. Die JRC koordiniert die Aufbereitung der Erkenntnisse und ihre Verbreitung in den Mitgliedstaaten.
- (3) Der Prozess der Erkenntnisverbreitung wird in das Arbeitsprogramm gemäß Artikel 16 aufgenommen und darin festgelegt.

KAPITEL III

DURCHFÜHRUNGSBEFUGNISSE, ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 17

Ausschussverfahren

- (1) Die Kommission wird von einem Ausschuss für die externe Komponente des Instruments unterstützt. Dieser Ausschuss ist ein Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.
- (2) Der Ausschuss tritt je nach Thema oder Gegenstand in unterschiedlichen Zusammensetzungen zusammen.
- (3) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

- (4) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 8 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 in Verbindung mit deren Artikel 5.
- (5) Wird die Stellungnahme des Ausschusses im schriftlichen Verfahren eingeholt, so wird das Verfahren ohne Ergebnis abgeschlossen, wenn der Vorsitz des Ausschusses dies innerhalb der Frist zur Abgabe der Stellungnahme beschließt oder eine einfache Mehrheit der Ausschussmitglieder dies verlangt.
- (6) Im Einklang mit den von der Union geschlossenen internationalen Übereinkünften können unter den in der Geschäftsordnung des Ausschusses festgelegten Bedingungen Vertreter von Partnerländern oder internationalen Organisationen als Beobachter zu seinen Sitzungen eingeladen werden, wobei der Sicherheit und der öffentlichen Ordnung in der Union oder in ihren Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen ist. Vertreter von Partnerländern oder internationalen Organisationen dürfen bei den Beratungen über Angelegenheiten im Zusammenhang mit den Förderkriterien gemäß Artikel 8 der vorliegenden Verordnung nicht anwesend sein.

Artikel 18

Aufhebung

Die Verordnungen (Euratom) 2021/100 und (Euratom) 2021/948 werden mit Wirkung vom 1. Januar 2028 aufgehoben.

Artikel 19

Übergangsbestimmungen

- (1) Die vorliegende Verordnung lässt die Weiterführung oder Änderung der betreffenden Maßnahmen, die gemäß den Verordnungen (Euratom) 2021/100 und (Euratom) 2021/948 durchgeführt werden, bis zu deren Abschluss unberührt; letztere Verordnungen sind auf die Maßnahmen bis zu deren Abschluss anwendbar.
- (2) Die Finanzausstattung des Instruments kann auch zur Deckung der Ausgaben für technische und administrative Hilfe verwendet werden, die für den Übergang zwischen dem Instrument und den Maßnahmen erforderlich sind, die gemäß den Verordnungen (Euratom) 2021/100 und (Euratom) 2021/948 eingeführt wurden.

Artikel 20

Inkrafttreten und Anwendung

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. Januar 2028.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates
Der Präsident/Die Präsidentin*

FINANZ- UND DIGITALBOGEN ZU RECHTSAKTEN

1.	RAHMEN DES VORSCHLAGS/DER INITIATIVE.....	3
1.1.	Bezeichnung des Vorschlags/der Initiative.....	3
1.2.	Politikbereich(e).....	3
1.3.	Ziel(e).....	3
1.3.1.	Allgemeine(s) Ziel(e).....	3
1.3.2.	Einzelziel(e).....	3
1.3.3.	Erwartete Ergebnisse und Auswirkungen.....	3
1.3.4.	Leistungsindikatoren.....	3
1.4.	Der Vorschlag/Die Initiative betrifft.....	4
1.5.	Begründung des Vorschlags/der Initiative.....	4
1.5.1.	Kurz- oder langfristig zu deckender Bedarf, einschließlich einer detaillierten Zeitleiste für die Durchführung der Initiative.....	4
1.5.2.	Mehrwert aufgrund des Tätigwerdens der EU (kann sich aus unterschiedlichen Faktoren ergeben, z. B. Vorteile durch Koordinierung, Rechtssicherheit, größere Wirksamkeit oder Komplementarität). Für die Zwecke dieses Abschnitts bezeichnet der Ausdruck „Mehrwert aufgrund des Tätigwerdens der EU“ den Wert, der sich aus dem Tätigwerden der EU ergibt und den Wert ergänzt, der andernfalls allein von den Mitgliedstaaten geschaffen worden wäre.....	4
1.5.3.	Aus früheren ähnlichen Maßnahmen gewonnene Erkenntnisse.....	4
1.5.4.	Vereinbarkeit mit dem Mehrjährigen Finanzrahmen sowie mögliche Synergieeffekte mit anderen geeigneten Instrumenten.....	5
1.5.5.	Bewertung der verschiedenen verfügbaren Finanzierungsoptionen, einschließlich der Möglichkeiten für eine Umschichtung.....	5
1.6.	Laufzeit der vorgeschlagenen Maßnahme/der Initiative und Dauer der finanziellen Auswirkungen.....	6
1.7.	Vorgeschlagene Haushaltsvollzugsart(en).....	6
2.	VERWALTUNGSMABNAHMEN.....	8
2.1.	Überwachung und Berichterstattung.....	8
2.2.	Verwaltungs- und Kontrollsystem(e).....	8
2.2.1.	Begründung der Haushaltsvollzugsart(en), des Durchführungsmechanismus/der Durchführungsmechanismen für die Finanzierung, der Zahlungsmodalitäten und der Kontrollstrategie, wie vorgeschlagen.....	8
2.2.2.	Angaben zu den ermittelten Risiken und dem/den zu deren Eindämmung eingerichteten System(en) der internen Kontrolle.....	8
2.2.3.	Schätzung und Begründung der Kosteneffizienz der Kontrollen (Verhältnis zwischen den Kontrollkosten und dem Wert der betreffenden verwalteten Mittel) sowie Bewertung des erwarteten Ausmaßes des Fehlerrisikos (bei Zahlung und beim Abschluss).....	8

2.3.	Prävention von Betrug und Unregelmäßigkeiten	9
3.	GESCHÄTZTE FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN DES VORSCHLAGS/DER INITIATIVE	10
3.1.	Betroffene Rubrik(en) des Mehrjährigen Finanzrahmens und Ausgabenlinie(n) im Haushaltsplan	10
3.2.	Geschätzte finanzielle Auswirkungen des Vorschlags auf die Mittel.....	12
3.2.1	Übersicht über die geschätzten Auswirkungen auf die operativen Mittel	12
3.2.1.1.	Mittel aus dem verabschiedeten Haushaltsplan	12
3.2.1.2.	Mittel aus externen zweckgebundenen Einnahmen	17
3.2.2.	Geschätzter Output, der mit operativen Mitteln finanziert wird	22
3.2.3.	Übersicht über die geschätzten Auswirkungen auf die Verwaltungsmittel	24
3.2.3.1.	Mittel aus dem verabschiedeten Haushaltsplan	24
3.2.3.2.	Mittel aus externen zweckgebundenen Einnahmen	24
3.2.3.3.	Mittel insgesamt	24
3.2.4.	Geschätzter Personalbedarf.....	25
3.2.4.1.	Finanziert aus dem verabschiedeten Haushalt	25
3.2.4.2.	Finanziert aus externen zweckgebundenen Einnahmen.....	26
3.2.4.3.	Geschätzter Personalbedarf insgesamt	26
3.2.5.	Einschätzung der Auswirkungen auf die Investitionen im Zusammenhang mit digitalen Technologien.....	28
3.2.6.	Vereinbarkeit mit dem derzeitigen Mehrjährigen Finanzrahmen	28
3.2.7.	Beiträge Dritter.....	28
3.3.	Geschätzte Auswirkungen auf die Einnahmen	29
4.	DIGITALE ASPEKTE.....	29
4.1.	Anforderungen von digitaler Relevanz	30
4.2.	Daten	30
4.3.	Digitale Lösungen	31
4.4.	Interoperabilitätsbewertung.....	31
4.5.	Unterstützungsmaßnahmen für die digitale Umsetzung	32

1. RAHMEN DES VORSCHLAGS/DER INITIATIVE

1.1. Bezeichnung des Vorschlags/der Initiative

Verordnung (Euratom) des Rates zur Schaffung eines Instruments für Zusammenarbeit im Bereich der nuklearen Sicherheit und Stilllegung kerntechnischer Anlagen für den Zeitraum 2028-2034.

1.2. Politikbereich(e)

Nukleare Sicherheit

1.3. Ziel(e)

1.3.1. Allgemeine(s) Ziel(e)

Das Instrument dient einem externen und einem internen Ziel.

- 1. Das allgemeine Ziel der externen Komponente des Instruments besteht darin, die Förderung des höchsten Standards für nukleare Sicherheit, Strahlenschutz, die sichere Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle und die Anwendung effizienter und wirksamer Sicherungsmaßnahmen für Kernmaterial in den Partnerländern zu unterstützen.
- 2. Das allgemeine Ziel der internen Komponente des Instruments besteht darin, die Stilllegung der kerntechnischen Anlagen der Kommission an den JRC-Standorten zu unterstützen und die abgebrannten Brennelemente, das Kernmaterial und die radioaktiven Abfälle, die dabei anfallen, sicher zu entsorgen.

1.3.2. Einzelziel(e)

Einzelziel Nr.

Für die externe Komponente:

- 1. die Förderung einer wirksamen Kultur in den Bereichen nukleare Sicherheit und Strahlenschutz, die Anwendung höchster Standards in den Bereichen nukleare Sicherheit und Strahlenschutz sowie die kontinuierliche Verbesserung der nuklearen Sicherheit, einschließlich der Förderung der Transparenz bei den Beschlussfassungsverfahren im Zusammenhang mit der Sicherheit der friedlichen Nutzung kerntechnischer Anlagen durch die Behörden in Partnerländern,
- 2. die Unterstützung einer verantwortungsvollen und sicheren Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle sowie der Stilllegung und Sanierung ehemaliger kerntechnischer Anlagen und Einrichtungen,
- 3. die Einführung effizienter und wirksamer Sicherungsmaßnahmen für Kernmaterial in Partnerländern.

Für die interne Komponente:

- 1. die Unterstützung des Stilllegungsplans und Durchführung der Tätigkeiten im Einklang mit dem nationalen Recht des Gastlands für den Rückbau und die Dekontaminierung der kommissionseigenen kerntechnischen Anlagen an den JRC-Standorten, die Durchführung der sicheren Entsorgung der dabei anfallenden radioaktiven Abfälle und gegebenenfalls die Vorbereitung der

fakultativen Übertragung der damit verbundenen kerntechnischen Zuständigkeiten von der JRC auf das Gastland,

- 2. Fortsetzung des Aufbaus von Beziehungen und eines Austauschs zwischen den Interessenträgern der Union im Bereich der Stilllegung kerntechnischer Anlagen durch die JRC, mit dem Ziel, die Verbreitung von Erkenntnissen und den Austausch von Fachwissen in allen einschlägigen Bereichen wie Regulierung und Ausbildung sicherzustellen und in der Union Synergien zu entwickeln.

1.3.3. Erwartete Ergebnisse und Auswirkungen

Für die externe Komponente:

- Verbesserung der nuklearen Sicherheit und des Strahlenschutzmanagements in externen Partnerländern im Einklang mit dem Euratom-Besitzstand und bewährten Verfahren der EU
- Tätigkeiten zur Entsorgung radioaktiver Abfälle und Stilllegung kerntechnischer Anlagen in externen Partnerländern im Einklang mit dem Euratom-Besitzstand und bewährten Verfahren der EU
- Verbesserung der Fähigkeiten im Bereich der nuklearen Sicherungsmaßnahmen in externen Partnerländern.

Für die interne Komponente:

- Seit 2021 wird das Programm der Gemeinsamen Forschungsstelle zur Stilllegung und Abfallentsorgung im Nuklearbereich auf einer spezifischen Rechtsgrundlage finanziert. Das 1999 im Rahmen des JRC-Haushalts angelaufene Programm hat von dem neuen Konzept profitiert und seine Durchführung wurde effizienter gestaltet. Mit dem Programm wurde die nukleare Sicherheit an den JRC-Standorten zum Nutzen der Bürgerinnen und Bürger der EU und der Umwelt wirksam verbessert. Die Fortführung des Programms ist erforderlich, um die rechtlichen Verpflichtungen der Europäischen Kommission zu erfüllen, die nuklearen Gefahren im Hinblick auf eine vollständige Freigabe der Anlagen aus der aufsichtsrechtlichen Kontrolle zu verringern und Erkenntnisse zu gewinnen und mit den Interessenträgern in der EU, die mit der Stilllegung und Abfallentsorgung befasst sind, auszutauschen.

1.3.4. Leistungsindikatoren

Die Output- und Ergebnisindikatoren für die Überwachung der Fortschritte und Ergebnisse dieses Programms entsprechen den in der Verordnung xxx [Leistungsverordnung] vorgesehenen gemeinsamen Indikatoren.

1.4. Der Vorschlag/Die Initiative betrifft

- eine neue Maßnahme
- eine neue Maßnahme im Anschluss an ein Pilotprojekt/eine vorbereitende Maßnahme⁵³
- die Verlängerung einer bestehenden Maßnahme

⁵³

Im Sinne des Artikels 58 Absatz 2 Buchstabe a oder b der Haushaltsordnung.

☒ die Zusammenführung mehrerer Maßnahmen oder die Neuausrichtung mindestens einer Maßnahme

1.5. Begründung des Vorschlags/der Initiative

1.5.1. Kurz- oder langfristig zu deckender Bedarf, einschließlich einer detaillierten Zeitleiste für die Durchführung der Initiative

Bei der externen Komponente handelt es sich um eine natürliche Weiterentwicklung des Europäischen Instruments für die internationale Zusammenarbeit im Bereich der nuklearen Sicherheit, weshalb ein ähnlicher institutioneller Rahmen eine reibungslose Umsetzung gewährleisten dürfte. Mit der internen Komponente werden die 1999 eingeleiteten Maßnahmen zur Bewältigung der nuklearen Altlasten der Gemeinsamen Forschungsstelle fortgesetzt. Das Ziel des Instruments besteht darin, Fortschritte bei der Stilllegung und dem Rückbau veralteter kerntechnischer Anlagen im Einklang mit dem standortbezogenen Stilllegungsplan zu erzielen und die sichere Entsorgung radioaktiver Abfälle zu gewährleisten.

1.5.2. Mehrwert aufgrund des Tätigwerdens der EU

Gründe für Maßnahmen auf EU-Ebene (ex-ante); Im Hinblick auf die externe Komponente könnten die externen Partner aufgrund der Flexibilität bei der Umsetzung und des Zugangs zu allen Erfahrungen der einzelnen Mitgliedstaaten von Maßnahmen auf Gemeinschaftsebene profitieren.

Bei der externen Komponente sind die Auswirkungen, die Effizienz und die Sichtbarkeit größer als bei der Umsetzung durch einzelne Mitgliedstaaten. Die interne Komponente fällt in die rechtliche Verantwortung der Europäischen Kommission für die Verwaltung ihrer eigenen kerntechnischen Forschungseinrichtungen.

Was die interne Komponente betrifft, so ergibt sich das Tätigwerden der EU aus den rechtlichen Zuständigkeiten der Europäischen Kommission in Bezug auf die nuklearen Altlasten ihrer früheren und laufenden Forschungstätigkeiten.

1.5.3. Aus früheren ähnlichen Maßnahmen gewonnene Erkenntnisse

Die aus der Umsetzung des Europäischen Instruments für die internationale Zusammenarbeit im Bereich der nuklearen Sicherheit und seiner Vorgänger gewonnenen Erkenntnisse werden für die Umsetzung der externen Komponente genutzt werden.

Die bei der Durchführung des vorherigen Hilfsprogramms für die Stilllegung kerntechnischer Anlagen gewonnenen Erkenntnisse werden für die Umsetzung der internen Komponente genutzt werden.

1.5.4. Vereinbarkeit mit dem Mehrjährigen Finanzrahmen sowie mögliche Synergieeffekte mit anderen geeigneten Instrumenten

Das Programm ist eines der Finanzierungsinstrumente des Mehrjährigen Finanzrahmens 2028-2034 und weist ein hohes Maß an Kohärenz und Komplementarität mit anderen wichtigen Prioritäten und Finanzierungsprogrammen der EU auf.

Was die interne Komponente betrifft, so ist die Förderung und Anwendung höchster Standards für die nukleare Sicherheit und die sichere Entsorgung radioaktiver

Abfälle ein gemeinsames Ziel der beiden zusammengeführten Instrumente (Instrument für Zusammenarbeit im Bereich der nuklearen Sicherheit und Stilllegungsprogramm). Es steht im Einklang mit dem von der GD ENER verwalteten Programm zur Stilllegung kerntechnischer Anlagen zur Unterstützung von Stilllegungstätigkeiten in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union.

Bei der Durchführung dieser Verordnung wird die Kohärenz mit anderen Bereichen des auswärtigen Handelns und mit sonstigen einschlägigen Politikmaßnahmen der EU gewährleistet werden. Es sollten Synergien mit Maßnahmen im Rahmen anderer EU-Programme angestrebt werden, damit kombinierte Interventionen eine maximale Wirkung erreichen können.

Die im Rahmen dieses Vorschlags finanzierten Maßnahmen sollten die Maßnahmen, die im Rahmen von „Europa in der Welt“, des Beschlusses über die überseeischen Länder und Gebiete, der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik und der – außerhalb des Haushaltsplans der EU angesiedelten – Europäischen Friedensfazilität durchgeführt werden, ergänzen und mit ihnen kohärent sein.

1.5.5. Bewertung der verschiedenen verfügbaren Finanzierungsoptionen, einschließlich der Möglichkeiten für eine Umschichtung

Entfällt, da dieser Vorschlag Teil des Pakets neuer Finanzierungsprogramme für den Mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) 2028-2034 ist. Die vorgeschlagene Mittelzuweisung für dieses Programm ist daher vollständig durch die Mittel unter Rubrik 1 des MFR 2028-2034 gedeckt und erfordert keine Umschichtung aus einem anderen Programm.

1.6. Laufzeit der vorgeschlagenen Maßnahme/der Initiative und Dauer der finanziellen Auswirkungen

Befristete Laufzeit

- Laufzeit: 1.1.2028 bis 31.12.2034
- Finanzielle Auswirkungen auf die Mittel für Verpflichtungen von 2028 bis 2034 und auf die Mittel für Zahlungen von 2028 bis 2041.

Unbefristete Laufzeit

- Anlaufphase von JJJJ bis JJJJ
- Anschließend reguläre Umsetzung

1.7. Vorgeschlagene Haushaltvollzugsart(en)

Direkte Mittelverwaltung durch die Kommission

- über ihre Dienststellen, einschließlich ihres Personals in den EU-Delegationen,
- über Exekutivagenturen

Geteilte Mittelverwaltung mit Mitgliedstaaten

Indirekte Mittelverwaltung durch Übertragung von Haushaltvollzugsaufgaben an:

- Drittländer oder die von ihnen benannten Einrichtungen
- internationale Einrichtungen und deren Agenturen (bitte angeben)
- die Europäische Investitionsbank und den Europäischen Investitionsfonds
- Einrichtungen im Sinne der Artikel 70 und 71 der Haushaltsordnung
- öffentlich-rechtliche Körperschaften
- privatrechtliche Einrichtungen, die im öffentlichen Auftrag tätig werden, sofern ihnen ausreichende finanzielle Garantien bereitgestellt werden
- privatrechtliche Einrichtungen eines Mitgliedstaats, die mit der Umsetzung einer öffentlich-privaten Partnerschaft betraut werden und denen ausreichende finanzielle Garantien bereitgestellt werden
- Einrichtungen oder Personen, die mit der Durchführung bestimmter Maßnahmen im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik im Rahmen des Titels V des Vertrags über die Europäische Union betraut und die in dem maßgeblichen Basisrechtsakt benannt sind
- in einem Mitgliedstaat ansässige Einrichtungen, die dem Privatrecht eines Mitgliedstaats oder dem Unionsrecht unterliegen und im Einklang mit sektorspezifischen Vorschriften für die Betrauung mit der Ausführung von Unionsmitteln oder mit der Erteilung von Haushaltsgarantien in Betracht kommen, insofern diese Einrichtungen von öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder von privatrechtlichen, im öffentlichen Auftrag tätig werdenden Einrichtungen kontrolliert und von den Kontrollstellen mit angemessenen finanziellen Garantien mit gesamtschuldnerischer Haftung oder gleichwertigen finanziellen Garantien ausgestattet werden, die bei jeder Maßnahme auf den Höchstbetrag der Unionsunterstützung begrenzt sein können.

Bemerkungen

Für die interne Komponente sind Verhandlungen mit den Gastländern während des MFR über die mögliche Übertragung der kerntechnischen Zuständigkeiten der Gemeinsamen Forschungsstelle geplant.

Für die externe Komponente wird die am besten geeignete Durchführungsmethode gewählt werden, die die direkte Mittelverwaltung, die Durchführung durch die EBWE, die Durchführung durch die IAEO, die Durchführung durch Organisationen, die von EU-Mitgliedstaaten einer Bewertung auf Basis von Säulen unterzogen wurden, umfasst; in der Programmplanungsphase sollte vorzugsweise auf den Ausschluss möglicher Durchführungsmodalitäten verzichtet werden.

2. VERWALTUNGSMABNAHMEN

2.1. Überwachung und Berichterstattung

Die Vorschriften für die Überwachung, Berichterstattung und Evaluierung dieses Programms richten sich nach den Anforderungen der Verordnung xxx [Leistungsverordnung].

Interne Komponente:

Die interne Komponente wird von der Kommission umgesetzt. Die JRC verwaltet und steuert das Instrument über einen obersten Lenkungsausschuss, der aus Führungskräften der JRC besteht und dreimal jährlich tagt, um strategische Entscheidungen zu treffen, Ziele zu überprüfen und den Fortschritt des Instruments zu überwachen. Der oberste Lenkungsausschuss wird von einem operativen Lenkungsausschuss unterstützt, dem technische Standortvertreter und Vertreter der für rechtliche und finanzielle Fragen zuständigen Direktionen angehören. Der Ausschuss tagt dreimal jährlich, um eine möglichst effiziente Wahrnehmung der technischen, rechtlichen, finanziellen und mit der Auftragsvergabe verbundenen Aufgaben sicherzustellen. Er überwacht sowohl den technischen Fortschritt als auch den Haushaltsvollzug.

Im Einklang mit der Entschließung des Europäischen Parlaments von 1999 (COM(1999)–114–C5-0214/1999–1999/2169(COS)) wird die JRC seit Beginn des D&WM-Programms (Stilllegungs- und Abfallentsorgungsprogramm) regelmäßig von einer Gruppe unabhängiger europäischer Sachverständiger für die Stilllegung beraten, der Sachverständigengruppe für das D&WM-Programm. Diese Beratung betrifft die Strategie für die Stilllegung und die Abfallentsorgung, die verfügbaren Technologien, technische Aspekte der Organisation und sonstige Aspekte des Instruments.

Seit Beginn des D&WM-Programms berichtet die Kommission dem Rat und dem Europäischen Parlament regelmäßig über die Fortschritte und den Stand des D&WM-Programms und legt dabei eine aktualisierte Haushaltsprognose vor (alle vier Jahre).

Zudem berichtet die JRC jährlich über die Halbzeitziele und die erzielten Fortschritte (JRC-Managementplan, JRC-Tätigkeitsbericht).

2.2. Verwaltungs- und Kontrollsystem(e)

2.2.1. Begründung der Haushaltsvollzugsart(en), des Durchführungsmechanismus/der Durchführungsmechanismen für die Finanzierung, der Zahlungsmodalitäten und der Kontrollstrategie, wie vorgeschlagen

Für die externe Komponente

In Bezug auf die Arten der Mittelverwaltung sind keine grundlegenden Änderungen vorgesehen, und die von den Kommissionsdienststellen und durchführenden Akteuren im Rahmen der Vorgängerprogramme gewonnenen Erfahrungen werden künftig zu besseren Ergebnissen beitragen. Die Partnerländer haben die Anpassung an den bestehenden Rechtsrahmen noch nicht abgeschlossen, und die Umsetzung der

INSC-Programme befindet sich noch in einem frühen Stadium; daher sollte ein Höchstmaß an Kontinuität sichergestellt werden.

Die im Rahmen dieser Verordnung zu finanzierenden Maßnahmen werden in direkter Mittelverwaltung durch die Kommission von den zentralen Dienststellen und/oder über die Delegationen der Union und im Wege der indirekten Mittelverwaltung durch eine der in Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe c der Haushaltsordnung aufgeführten Stellen durchgeführt, damit die Ziele der Verordnung besser erreicht werden können.

Was die indirekte Mittelverwaltung betrifft, so müssen diese Stellen gemäß Artikel 157 der Haushaltsordnung sicherstellen, dass die finanziellen Interessen der EU in gleichem Maße geschützt werden wie im Falle der direkten Mittelverwaltung. Im Einklang mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und unter gebührender Berücksichtigung der Art der Maßnahme und der damit verbundenen finanziellen Risiken werden die Systeme und Verfahren dieser Stellen einer Ex-ante-Bewertung auf Basis von Säulen unterzogen. Wenn die Durchführung dies erfordert oder in den jährlichen Tätigkeitsberichten Vorbehalte geäußert wurden, werden Aktionspläne mit spezifischen Abhilfemaßnahmen festgelegt und umgesetzt. Darüber hinaus können von der Kommission eingeführte geeignete Aufsichtsmaßnahmen die Umsetzung begleiten.

Um die Wirksamkeit und Effizienz der Vorhaben zu gewährleisten (und das hohe Risiko im Umfeld der Außenhilfe zu mindern), werden die durchführenden Dienststellen zusätzlich zu allen Elementen des kommissionsweiten strategischen Politik- und Planungsprozesses, des internen Auditumfelds und anderer Anforderungen des internen Kontrollrahmens der Kommission weiterhin über einen maßgeschneiderten Rahmen für die Verwaltung der Hilfe verfügen, der im Rahmen sämtlicher Instrumente in Kraft ist.

Die durchführenden Dienststellen werden weiterhin die höchsten Standards der Rechnungslegung und der Finanzberichterstattung verfolgen und dabei das gemeinschaftsinterne Finanzsystem (SUMMA) der Kommission sowie spezifische Instrumente für die Außenhilfe wie OPSYS nutzen.

In Bezug auf die Einhaltung des einschlägigen Rechts- und Verfahrensrahmens sind in Abschnitt 2.3 (Maßnahmen zur Verhinderung von Betrug und Unregelmäßigkeiten) die Methoden zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften festgelegt.

Für die interne Komponente

In Bezug auf die Arten der Mittelverwaltung sind keine grundlegenden Änderungen vorgesehen, und die Erfahrungen, die die JRC im Rahmen der Vorgängerprogramme gesammelt hat, werden künftig zu besseren Ergebnissen beitragen.

Externe Überprüfungen und Audits haben ergeben, dass mit dem Instrument seit seinem Beginn unter Berücksichtigung der bestehenden externen und internen Beschränkungen wichtige Fortschritte und Ergebnisse erzielt wurden.

2.2.2. Angaben zu den ermittelten Risiken und dem/den zu deren Eindämmung eingerichteten System(en) der internen Kontrolle

Für die externe Komponente

Das operative Umfeld der Zusammenarbeit im Rahmen dieses Instruments ist von den folgenden Risiken gekennzeichnet, die zu Beeinträchtigungen bei der Verwirklichung der Ziele des Instruments, zu einer suboptimalen Finanzverwaltung und/oder zur Nichteinhaltung der geltenden Vorschriften (Abweichung von der Recht- und Ordnungsmäßigkeit) führen könnten:

- wirtschaftliche und politische Instabilität, Naturkatastrophen und extreme Klimaereignisse, die zu Schwierigkeiten und Verzögerungen bei der Konzeption und Durchführung von Interventionen führen können;
- begrenzte institutionelle und administrative Kapazitäten in den Partnerländern, die zu Schwierigkeiten und Verzögerungen bei der Konzeption und Durchführung von Interventionen führen können;
- geografisch verstreute Projekte und Programme (die sich etwa auf viele Staaten, Gebiete und Regionen erstrecken) können logistische und ressourcenbezogene Herausforderungen für die Überwachung mit sich bringen, insbesondere für die Weiterverfolgung von Aktivitäten vor Ort;
- die Vielfalt potenzieller Partner oder Begünstigter mit ihren unterschiedlichen internen Kontrollstrukturen und -kapazitäten kann zu einer Fragmentierung führen und somit die Wirksamkeit und Effizienz der Ressourcen, die der Kommission zur Unterstützung und Überwachung der Durchführung zur Verfügung stehen, verringern;
- die begrenzte Verfügbarkeit quantitativer und qualitativer Daten über die Ergebnisse und Auswirkungen der Durchführung der Außenhilfe in den Partnerländern kann die Kommission daran hindern, über die Ergebnisse Bericht zu erstatten und darüber Rechenschaft abzulegen.

Um dem Risiko finanzieller Fehler zu begegnen, wird die Kommission geeignete Ex-ante- und Ex-post-Kontrollen durchführen. Gegebenenfalls wird die Durchführung von Systemprüfungen als Instrument dienen, um die Ursachen von Fehlern in den Kontrollsystemen der Einrichtungen zu ermitteln und die erforderlichen Abhilfemaßnahmen auszulösen. Um ihre Wirksamkeit bei der Verhinderung von Fehlern, Mängeln und Unregelmäßigkeiten in der Verwaltung zu verbessern, richtet die Kommission außerdem ein System für eine fortlaufende gezielte Risikobewertung auf Vertragsebene und auf Ebene der Einrichtungen ein. Entscheidende Faktoren, die die Wahrscheinlichkeit einer hohen Fehlerquote erhöhen und nachteilige Auswirkungen auf die Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung haben, insbesondere im Zusammenhang mit historischen Daten früherer Kontrollen und Überwachungsmaßnahmen, wurden ermittelt und in einem Dashboard zur Erstellung von Risikoprofilen aggregiert. Das Dashboard wird ein wichtiges Instrument sein, um künftige Kontrollen, Überwachungsmaßnahmen und andere Abhilfemaßnahmen wirksamer auszurichten, damit das Risiko von Fehlern sowie Mängeln und Unregelmäßigkeiten in der Mittelverwaltung spürbar zu verringern.

Für die interne Komponente

Das wichtigste Risiko, das im Risikoregister der JRC ermittelt und dokumentiert wurde, betrifft unvorhergesehene Ereignisse, Unsicherheiten und Verzögerungen, die zu Kostensteigerungen und zu Verstößen führen können.

Die wichtigsten Maßnahmen zur Eindämmung dieses Risikos sind:

- regelmäßige Kontakte zu den zuständigen nationalen Behörden,
- die Stärkung der seit Anfang 2025 bestehenden Governance;
- die fortgeführte Nutzung des JRC-Risikoregisters mit einem regelmäßigen Risikoüberprüfungsverfahren sowie einer genauen Nachverfolgung der wichtigsten Risiken und der Möglichkeit, bei Bedarf thematische Überprüfungen durchzuführen.

2.2.3. *Schätzung und Begründung der Kosteneffizienz der Kontrollen*

Die Kontrollkosten für das Instrument für Zusammenarbeit im Bereich der nuklearen Sicherheit und Stilllegung kerntechnischer Anlagen werden auf < 4 % der im Rahmen dieses Programms verwalteten Mittel geschätzt. Das geschätzte Risiko bei Zahlung und Abschluss wird jährlich voraussichtlich < 2 % der betreffenden Ausgaben betragen.

2.3. **Prävention von Betrug und Unregelmäßigkeiten**

Für die externe Komponente

Der Vorschlag enthält geeignete Betrugsbekämpfungsmaßnahmen gemäß der Haushaltsordnung. In Bezug auf die Maßnahmen zur Prävention von Betrug und Unregelmäßigkeiten sind keine grundlegenden Änderungen vorgesehen, und die von den Kommissionsdienststellen und durchführenden Akteuren im Rahmen der Vorgängerprogramme gewonnenen Erfahrungen werden künftig zu besseren Ergebnissen beitragen.

Der Compliance-Rahmen besteht unter anderem aus folgenden wesentlichen Komponenten:

Vorbeugende Maßnahmen

- Obligatorische Grundlagenschulungen zu Betrugsfragen für Verwaltungskräfte der Hilfe und Prüfer;
- Ex-ante-Evaluierung zur Sicherstellung dessen, dass in den Behörden, die die betreffenden Mittel im Rahmen der gemeinsamen und dezentralen Mittelverwaltung verwalten, geeignete Betrugsbekämpfungsmaßnahmen zur Verhinderung und Aufdeckung von Betrug bei der Verwaltung von Unionsmitteln bestehen;
- Ex-ante-Screening der im Partnerland verfügbaren Betrugsbekämpfungsmechanismen im Rahmen der Bewertung des Förderfähigkeitskriteriums „öffentliche Finanzverwaltung“ für den Erhalt von Budgethilfe (d. h. aktives Engagement für die Bekämpfung von Betrug und Korruption, angemessene Kontrollbehörden, ausreichende Kapazitäten im Bereich der Justiz sowie effiziente Reaktions- und Sanktionsmechanismen);
- Wirksame Betrugsbekämpfungsmechanismen zur Verhütung und Aufdeckung von Betrug, Korruption und sonstigen gegen die finanziellen Interessen der Union gerichteten rechtswidrigen Handlungen, einschließlich Cyberangriffen

Aufdeckungs- und Korrekturmaßnahmen

- Aussetzung der EU-Finanzierung bei schweren Betrugsfällen, einschließlich Korruption in großem Umfang, bis die Behörden geeignete Maßnahmen ergriffen haben, um solchen Betrug in Zukunft zu korrigieren und zu verhindern;
- EDES (Früherkennungs- und Ausschlussystem);

- Aussetzung/Beendigung des Vertrags;
- Ausschlussverfahren.

Die Betrugsbekämpfungsstrategien der betreffenden Dienststellen, die auf die Ziele und Prioritäten der Betrugsbekämpfungsstrategie der Kommission (CAFS) und des entsprechenden Aktionsplans der Kommission abgestimmt sind, stellen sicher, dass die für die Verwendung von EU-Mitteln in Drittländern verwendeten Systeme die Abfrage relevanter Daten ermöglichen, damit diese Daten in die Bewertung und das Management des Betrugsrisikos einfließen können (z. B. Doppelfinanzierung, Aufblähung der Kosten, manipulierte Ausschreibungsverfahren, Interessenkonflikte, geheime Absprachen); erforderlichenfalls könnten Netzwerkgruppen und geeignete IT-/digitale Instrumente mit dem Ziel eingerichtet werden, Betrugsrisiken und Betrugsfälle im Zusammenhang mit dem Außenhilfesektor frühzeitig aufzudecken und zu verhindern.

Für die interne Komponente

Im Einklang mit der Haushaltsordnung und ihren Anwendungsbestimmungen, die Ex-ante- und Ex-post-Überprüfungen vorsehen, hat die JRC eine Beratungsgruppe für die öffentliche Auftragsvergabe eingesetzt, die dem stellvertretenden Generaldirektor untersteht. Sie führt Ex-ante-Kontrollen zu den rechtlichen und regulatorischen Aspekten der Vergabeverfahren durch und berät den nachgeordnet bevollmächtigten Anweisungsbefugten vor der Entscheidung über die Vergabe. Die von dieser Gruppe vorgenommenen Kontrollen sollen die rechtlichen Risiken sowie die Risiken einer Rufschädigung der Kommission verringern. Sie ergänzen die weiteren, vom für Finanzen und Auftragsvergabe zuständigen Referat und von den Unterstützungsdiensten des Standorts durchgeführten Ex-ante-Kontrollen.

Die Strategie der JRC für Ex-post-Kontrollen wird mithilfe einer repräsentativen geschichteten Stichprobenmethode umgesetzt. Bei der Auswahl der Zahlungen für Kontrollen im Jahr 2024 wurden Kriterien der Mehrfachauswahl (einschließlich Zufallsstichproben) eingesetzt. Im Jahr 2024 wurden 134 Zahlungen von verschiedenen JRC-Standorten ausgewählt. Darüber hinaus wurden an 51 Akten von Vergabeverfahren Ex-post-Kontrollen im Zusammenhang mit rechtlichen Verpflichtungen durchgeführt, die im Zusammenhang mit den geleisteten Zahlungen eingegangen worden waren. Die aus Audits resultierenden Empfehlungen werden zeitnah weiterverfolgt und umgesetzt.

Die Betrugsbekämpfungsstrategie der JRC wurde im Dezember 2024 im Einklang mit der Betrugsbekämpfungsstrategie der Kommission und der jüngsten OLAF-Methodik aktualisiert.

3. GESCHÄTZTE FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN DES VORSCHLAGS/DER INITIATIVE

3.1. Betroffene Rubrik(en) des Mehrjährigen Finanzrahmens und Ausgabenlinie(n) im Haushaltsplan

(1) Neu zu schaffende Haushaltslinien

Rubrik des Mehrjährigen Finanzrahmens	Haushaltlinie	Art der Ausgaben
	Nummer	GM/NGM
2	04 01 04 – Unterstützungsausgaben für die internationale Zusammenarbeit im Bereich der nuklearen Sicherheit – Stilllegung	NGM
2	04 05 01 – Internationale Zusammenarbeit im Bereich der nuklearen Sicherheit	GM
2	04 05 02 – Internationale Zusammenarbeit im Bereich der nuklearen Sicherheit – Dotierung des gemeinsamen Dotierungsfonds	GM
2	04 05 03 – Stilllegungs- und -Abfallentsorgungsprogramm der Gemeinsamen Forschungsstelle (JRC)	GM
2	04 05 99 01 – Abschluss des vorhergehenden INSC-Programms (aus der Zeit vor 2028)	GM
2	04 05 99 02 – Abschluss des vorhergehenden Stilllegungsprogramms (aus der Zeit vor 2028)	GM

3.2. Geschätzte finanzielle Auswirkungen des Vorschlags auf die Mittel

3.2.1. Übersicht über die geschätzten Auswirkungen auf die operativen Mittel

- Für den Vorschlag/die Initiative werden keine operativen Mittel benötigt.
- Für den Vorschlag/die Initiative werden die folgenden operativen Mittel benötigt:

3.2.1.1. Mittel aus dem verabschiedeten Haushaltsplan

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

Rubrik des Mehrjährigen Finanzrahmens	Nummer	2
--	--------	---

			2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034	MFR 2028-2034 INSGESAMT
Operative Mittel										
04 05 01 – Internationale Zusammenarbeit im Bereich der nuklearen Sicherheit	Verpflichtungen	(1a)	49	37	44	46	52	57	65	350
	Zahlungen	(2a)	z. E.	z. E.	z. E.	z. E.	z. E.	z. E.	z. E.	z. E.
04 05 02 – Internationale Zusammenarbeit im Bereich der nuklearen Sicherheit – Dotierung des gemeinsamen Dotierungsfonds	Verpflichtungen	(1b)	z. E.	z. E.	z. E.	z. E.	z. E.	z. E.	z. E.	z. E.
	Zahlungen	(2b)	z. E.	z. E.	z. E.	z. E.	z. E.	z. E.	z. E.	z. E.
04 05 03 – Stilllegungs- und -Abfallentsorgungsprogramm der Gemeinsamen Forschungsstelle (JRC)	Verpflichtungen	(1c)	86	66	77	82	92	101	112	616
	Zahlungen	(2c)	z. E.	z. E.	z. E.	z. E.	z. E.	z. E.	z. E.	z. E.
Aus der Dotation spezifischer Programme finanzierte Verwaltungsmittel ^[1]										
04 01 04 – Unterstützungsausgaben für INSC-D (Internationale Zusammenarbeit im Bereich der nuklearen Sicherheit – Stilllegung)		(3)	z. E.	z. E.	z. E.	z. E.	z. E.	z. E.	z. E.	z. E.
Mittel INSGESAMT	Verpflichtungen	=1a+1b+1c+3	135	103	121	128	144	158	177	966

	Zahlungen	$\frac{=2a+2b+2c+}{3}$	z. E.	z. E.	z. E.	z. E.	z. E.	z. E.	z. E.	z. E.
--	-----------	------------------------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------

^[1] Technische und/oder administrative Hilfe und Ausgaben zur Unterstützung der Durchführung von Programmen bzw. Maßnahmen der EU (vormalige BA-Linien), indirekte Forschung, direkte Forschung.

Rubrik des Mehrjährigen Finanzrahmens	4	„Verwaltungsausgaben“ ^[1]
--	---	--------------------------------------

GD: <.....>		Jahr 2028	Jahr 2029	Jahr 2030	Jahr 2031	Jahr 2032	Jahr 2033	Jahr 2034	MFR 2028- 2034 INSGESAMT
Personalausgaben		4,136	4,136	4,136	4,136	4,136	4,136	4,136	28,952
Sonstige Verwaltungsausgaben		z. E.	z. E.	z. E.	z. E.	z. E.	z. E.	z. E.	z. E.
GD <....> INSGESAMT	Mittel	4,136	4,136	4,136	4,136	4,136	4,136	4,136	28,952

Mittel INSGESAMT unter der RUBRIK 4 des Mehrjährigen Finanzrahmens	(Verpflichtungen insges. = Zahlungen insges.)	4,136	4,136	4,136	4,136	4,136	4,136	4,136	28,952
---	---	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	--------

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

	Jahr 2028	Jahr 2029	Jahr 2030	Jahr 2031	Jahr 2032	Jahr 2033	Jahr 2034	MFR 2028- 2034 INSGESAMT
--	--------------	--------------	--------------	--------------	--------------	--------------	--------------	--------------------------------

Mittel INSGESAMT unter den RUBRIKEN 1 bis 4 des Mehrjährigen Finanzrahmens	Verpflichtungen	z. E.	z. E.	z. E.	z. E.	z. E.	z. E.	z. E.	z. E.
	Zahlungen	z. E.	z. E.	z. E.	z. E.	z. E.	z. E.	z. E.	z. E.

^[1] Der Mittelbedarf sollte auf der Grundlage der Angaben zu den Durchschnittskosten veranschlagt werden, die auf der einschlägigen BUDGpedia-Seite verfügbar sind.

3.2.3. Übersicht über die geschätzten Auswirkungen auf die Verwaltungsmittel

- Für den Vorschlag/die Initiative werden keine Verwaltungsmittel benötigt.
- Für den Vorschlag/die Initiative werden die folgenden Verwaltungsmittel benötigt:

3.2.3.1. Mittel aus dem verabschiedeten Haushaltsplan

BEWILLIGTE MITTEL	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	2028- 2034 INSGES AMT
	2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034	
RUBRIK 4								
Personalausgaben	4,136	4,136	4,136	4,136	4,136	4,136	4,136	28,952
Sonstige Verwaltungsausgaben ^[1]	z. E.	z. E.	z. E.	z. E.	z. E.	z. E.	z. E.	z. E.
Zwischensumme RUBRIK 4	4,136	4,136	4,136	4,136	4,136	4,136	4,136	28,952
Außerhalb der RUBRIK 4								
Personalausgaben	2,424	2,424	2,424	2,424	2,424	2,424	2,424	16,968
Sonstige Verwaltungsausgaben ^[2]	z. E.	z. E.	z. E.	z. E.	z. E.	z. E.	z. E.	z. E.
Zwischensumme außerhalb der RUBRIK 4	2,424	2,424	2,424	2,424	2,424	2,424	2,424	16,968
INSGESAMT	6,560	6,560	6,560	6,560	6,560	6,560	6,560	45,920

^[1] Die Mittel für „Sonstige Verwaltungsausgaben“ werden zu einem späteren Zeitpunkt eingetragen.

^[2] Die Mittel für „Sonstige Verwaltungsausgaben“ werden zu einem späteren Zeitpunkt eingetragen.

3.2.4. Geschätzter Personalbedarf

- Für den Vorschlag/die Initiative wird kein Personal benötigt.
- Für den Vorschlag/die Initiative wird das folgende Personal benötigt:

3.2.4.1. Finanziert aus dem verabschiedeten Haushalt

Schätzung in Vollzeitäquivalenten (VZÄ)

BEWILLIGTE MITTEL	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr
	2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034
Planstellen (Beamte und Bedienstete auf Zeit)							
20 01 02 01 (Zentrale Dienststellen und Vertretungen der Kommission)	22	22	22	22	22	22	22
20 01 02 03 (EU-Delegationen)	0	0	0	0	0	0	0
(Indirekte Forschung)	0	0	0	0	0	0	0
(Direkte Forschung) ⁵⁴	27	27	27	27	27	27	27

⁵⁴ Das Personal wird aus dem Euratom-FuT-Programm finanziert.

Sonstige Haushaltslinien (bitte angeben)	0	0	0	0	0	0	0
• Externes Personal (in VZÄ)							
20 02 01 (VB und ANS der Globaldotation)	0	0	0	0	0	0	0
20 02 03 (VB, ÖB, ANS und JPD in den EU-Delegationen)	0	0	0	0	0	0	0
Haushaltslinie Admin. Unterstützung [XX.01.YY.YY]	– in den zentralen Dienststellen	24	24	24	24	24	24
	– in den EU-Delegationen	0	0	0	0	0	0
(VB und ANS – indirekte Forschung)	0	0	0	0	0	0	0
(VB und ANS – direkte Forschung) ⁵⁵	20	20	20	20	20	20	20
Sonstige Haushaltslinien (bitte angeben) – Rubrik 4	0	0	0	0	0	0	0
Sonstige Haushaltslinien (bitte angeben) – außerhalb der Rubrik 4	0	0	0	0	0	0	0
INSGESAMT	93	93	93	93	93	93	93

Für die Durchführung des Vorschlags benötigtes Personal (in VZÄ):

(1)	(2) Personal aus den Dienststellen der Kommission	(3) Zusatzpersonal (ausnahmsweise)*		
(4)	(5)	(6) Zu finanzieren aus Rubrik 4 oder Forschung	(7) Zu finanzieren aus einer Haushaltslinie für administrative Unterstützung	(8) Zu finanzieren aus Gebühren
(9) Planstellen	(10) 47	(11) 2	(12) Nicht zutreffend	(13)
(14) Externes Personal (VB, ANS, LAK)	(15) 26	(16) 10	(17) 8	(18)

Beschreibung der Aufgaben, die ausgeführt werden sollen durch:

Beamte und Zeitbedienstete	
Externes Personal	

⁵⁵ Das Personal wird aus dem Euratom-FuT-Programm finanziert.

3.2.5. Einschätzung der Auswirkungen auf die Investitionen im Zusammenhang mit digitalen Technologien

Mittel INSGESAMT für Digitales und IT	Jahr 2028	Jahr 2029	Jahr 2030	Jahr 2031	Jahr 2032	Jahr 2033	Jahr 2034	MFR 2028- 2034 INSGESAMT
RUBRIK 4								
IT-Ausgaben (intern)	0,763	0,763	0,763	0,763	0,763	0,763	0,763	5,341
Zwischensumme RUBRIK 4	0,763	0,763	0,763	0,763	0,763	0,783	0,763	5,341
Außerhalb der RUBRIK 4								
IT-Ausgaben zur Politikunterstützung für operationelle Programme	0,36	0,36	0,36	0,36	0,36	0,36	0,36	2,52
Zwischensumme außerhalb der RUBRIK 4	0,36	0,36	0,36	0,36	0,36	0,36	0,36	2,52
INSGESAMT								
	1,123	1,123	1,123	1,123	1,123	1,123	1,123	7,861

3.2.6. Vereinbarkeit mit dem derzeitigen Mehrjährigen Finanzrahmen

Der Vorschlag/Die Initiative

- kann durch Umschichtungen innerhalb der entsprechenden Rubrik des Mehrjährigen Finanzrahmens (MFR) in voller Höhe finanziert werden.
- erfordert die Inanspruchnahme des verbleibenden Spielraums unter der einschlägigen Rubrik des MFR und/oder den Einsatz der besonderen Instrumente im Sinne der MFR-Verordnung.
- erfordert eine Änderung des MFR.

3.2.7. Beiträge Dritter

Der Vorschlag/Die Initiative

- sieht keine Kofinanzierung durch Dritte vor.
- sieht folgende Kofinanzierung durch Dritte vor:

Mittel in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

	Jahr 2028	Jahr 2029	Jahr 2030	Jahr 2031	Jahr 2032	Jahr 2033	Jahr 2034	Insgesamt
Kofinanzierende Einrichtung								

Kofinanzierung INSGESAMT								
-----------------------------	--	--	--	--	--	--	--	--

3.3. Geschätzte Auswirkungen auf die Einnahmen

- Der Vorschlag/Die Initiative wirkt sich nicht auf die Einnahmen aus.
- Der Vorschlag/Die Initiative wirkt sich auf die Einnahmen aus, und zwar
 - auf die Eigenmittel
 - auf die übrigen Einnahmen
 - Bitte geben Sie an, ob die Einnahmen bestimmten Ausgabenlinien zugewiesen sind.

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

Einnahmenlinie:	Für das laufende Haushaltsjahr zur Verfügung stehende Mittel	Auswirkungen des Vorschlags/der Initiative ⁵⁶						
		Jahr 2028	Jahr 2029	Jahr 2030	Jahr 2031	Jahr 2032	Jahr 2033	Jahr 2034
Artikel								

Bitte geben Sie für die sonstigen zweckgebundenen Einnahmen die betreffende(n) Ausgabenlinie(n) im Haushaltsplan an.

Entfällt.

Sonstige Anmerkungen (bei der Ermittlung der Auswirkungen auf die Einnahmen verwendete Methode/Formel oder weitere Informationen).

Entfällt.

4. DIGITALE ASPEKTE

4.1. Anforderungen von digitaler Relevanz

Entfällt.

4.2. Daten

Entfällt.

4.3. Digitale Lösungen

(19) Die Europäische Kommission wird für die Entwicklung und Pflege der digitalen Lösung zuständig sein. Unbeschadet der Verordnung (EU) 2016/679 gewährleistet die Europäische Kommission die Sicherheit, Integrität, Echtheit und vertrauliche Behandlung

⁵⁶ Bei den traditionellen Eigenmitteln (Zölle, Zuckerabgaben) sind die Beträge netto, d. h. abzüglich 20 % für Erhebungskosten, anzugeben.

der für die Zwecke dieser Verordnung erfassten und gespeicherten Daten.

4.4. *Interoperabilitätsbewertung*

Entfällt.

4.5. *Unterstützungsmaßnahmen für die digitale Umsetzung*

Entfällt.